Rahmenvereinbarung
über die Finanzierung und Leistungssicherstellung
der Tageseinrichtungen
(Rahmenvereinbarung - RV Tag)

Lesefassung vom 01.01.2021

Zwischen

einerseits den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden und dem Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. (DaKS), nachstehend „Verbände freier Träger“ genannt, zugleich in Vertretung der ihnen angeschlossenen Träger von Tageseinrichtungen,

und andererseits dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
nachstehend „Berlin” genannt

wird folgende

Rahmenvereinbarung
(Rahmenvereinbarung - RV Tag)
als berlinweite Leistungsvereinbarung gemäß § 23 KitaFöG

getroffen:

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Leistungssicherstellung sowie die Finanzierung der Kosten der vorschulischen Tagesbetreuung, die den Trägern der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) durch den Betrieb von Tageseinrichtungen entstehen.

(2) Wenn nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde als solche anerkennungsfähige Träger Tageseinrichtungen betreiben und dieser Rahmenvereinbarung durch schriftliche Anzeige gegenüber der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Abs. 2 beigetreten sind, finanziert Berlin die erbrachten Leistungen nach Maßgabe der Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und der ihr zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Bei dieser Rahmenvereinbarung handelt es sich um eine Leistungsvereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1 KitaFöG.

(3) Die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Finanzierung setzt voraus, dass Leistungen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der für den Betrieb einer solchen Einrichtung maßgeblichen Regelungen insbesondere nach SGB VIII und KitaFöG erbracht werden, die Berlin gegenüber den Leistungsberechtigten zu gewährleisten hat (§ 79 SGB VIII) und für die nach den Regelungen des KitaFöG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung ein entsprechender Anspruch oder Bedarf festgestellt wurde.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im erforderlichen Umfang bei der Planung des bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Tageseinrichtungen und bei der Umsetzung dieser Vereinbarung partnerschaftlich, unter Beachtung der Unabhängigkeit der Träger der freien Jugendhilfe, zusammenzuarbeiten (§ 4, 79 SGB VIII und § 19 KitaFöG). Sie beachten gemeinsam die Grundsätze der Angebots- und Trägervielfalt, der Angebotsdifferenzierung nach § 5 KitaFöG und der Ortsnähe. Des Weiteren berücksichtigen sie die Interessen der Leistungsberechtigten, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese in angemessener Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts eine ihren Erziehungsvorstellungen entsprechende Einrichtung finden können.

(5) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass im Interesse der Planbarkeit für Eltern, Träger und Jugendamt die Erteilung von Kita-Gutscheinen unverzüglich nach Beantragung, spätestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgt; § 3 Abs. 3 VOKitaFöG bleibt unberührt.

(6) Die Träger der freien Jugendhilfe sind grundsätzlich bereit, ihre Tageseinrichtungen langfristig für die Förderung von Kindern bereitzustellen und Einrichtungen aus der städtischen Verantwortung zu übernehmen. Sie tragen in partnerschaftlicher Weise dazu bei, das Land Berlin in die Lage zu versetzen, die Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 SGB VIII zu erfüllen und im Rahmen ihrer Konzeption und angebotenen Plätze jeden Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu fördern (§ 23 Abs. 4 KitaFöG).

(7) Sofern auf Grund des zahlenmäßigen Rückganges der leistungsberechtigten Kinder ein Abbau der vorhandenen Plätze in Tageseinrichtungen erforderlich wird, wird Berlin bei der notwendigen Anpassung der Bedeutung der freien Jugendhilfe für die Angebots- und Trägervielfalt im Rahmen der Planung Rechnung tragen und den Erhalt der von den freien Trägern bereitgestellten Plätze unterstützen, soweit sich die Eltern im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechtes für deren Inanspruchnahme entscheiden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenvereinbarung findet auf die der LIGA angehörenden Spitzenverbände und den Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. (DaKS) sowie die ihnen angeschlossenen Träger Anwendung. Das Erfordernis einer trägerbezogenen Beitrittserklärung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Ebenfalls findet diese Rahmenvereinbarung auf die ihr beigetretenen Eigenbetriebe nach § 20 KitaFöG Anwendung.

(2) Jeder Träger, der eine Finanzierung nach den Regelungen des KitaFöG erhalten will, muss dieser Rahmenvereinbarung als auch der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 KitaFöG wirksam beitreten. Ein Beitritt wird erst dann wirksam, wenn Berlin dem Träger die Erfüllung der Beitrittsvoraussetzungen bestätigt. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert wird. Der Träger kann in diesem Falle ein Gespräch zur Klärung und Erörterung der Beitrittsvoraussetzungen verlangen; hieran kann er auch einen Vertreter eines Spitzenverbandes beteiligen, der diese Vereinbarung unterzeichnet hat. Für Träger, die Mitglied in einem juristisch selbständigen Trägerverband sind, kann der Trägerverband bei entsprechender Bevollmächtigung für diese Träger abrechnen und die Mittel zur Finanzierung der

Leistungen für die Träger bewirtschaften. Berechnungsgrundlage ist in diesem Fall die Gesamtheit der maßgeblichen Kosten (§ 4) und der Einnahmen (§ 5) dieser einzelnen Träger. Der Trägerverband haftet im Rahmen dieses einheitlichen Verfahrens gegenüber dem Land Berlin selbständig neben den Trägern.

(3) Es steht jedem Träger frei, sich bei der finanztechnischen Umsetzung der Rahmenvereinbarung zuverlässiger Dritter zu bedienen; die Trägerverantwortlichkeit als Vertragspartner bleibt in jedem Falle unberührt. Soweit der Dritte für den Träger in direkter Verantwortung dessen Mittel umfassend verwaltet, muss die entsprechende Beauftragung beinhalten, dass gegenüber dem Land Berlin auf dessen Anforderung der Nachweis der ordnungsgemäßen Weiterleitung der öffentlichen Mittel zu erbringen ist.

(4) Diese Rahmenvereinbarung gilt nicht für Sondergruppen und Sondereinrichtungen für behinderte Kinder. Sie betrifft auch nicht die Finanzierung von Leistungen der ergänzenden Betreuung auf Grundlage des SchulG (vgl. § 2 Abs. 2 KitaFöG).

§ 3 Leistungen der Träger

(1) Die Träger verpflichten sich, in ihren Tageseinrichtungen Kinder gemäß den Bestimmungen des SGB VIII und des KitaFöG sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen gemäß der Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu fördern. Die Art der Leistungen wird kindbezogen nach Alter und Betreuungsumfang sowie nach - bedarfsabhängigen - zusätzlichen Förderleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 KitaFöG unterschieden. Zu den zusätzlichen Förderleistungen gehören auch die zusätzliche personelle Ausstattung und die erhöhten Sachkosten für behinderte Kinder, die nach § 6 Abs. 2 KitaFöG in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert sind. Therapeutische Leistungen werden von dieser Rahmenvereinbarung nicht erfasst.

(2) Die Träger sind verpflichtet, den Schutz von Sozialdaten entsprechend den Vorschriften des SGB VIII zu gewährleisten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Sollte auf Grund der geringen Zahl der Kinder das für die einzelnen Leistungen gemäß der hierzu erlassenen Rechtsverordnung vorzusehende Fachpersonal nicht ausreichen, um während der Betreuungszeiten jeweils die Anwesenheit einer zweiten Fachkraft im Hinblick auf denkbare Unglücks- oder Störfälle sicherzustellen, soll der Träger durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten zweiten Person gewährleisten. Diese können insbesondere mit den Anforderungen und Abläufen vertraute Eltern oder mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten betraute Personen sein, die über die besondere Verantwortung informiert sind. In Kleinsteinrichtungen kann es im Einzelfall (z.B. während Teambesprechung, Supervision) zudem erforderlich sein, die Betreuung gänzlich durch andere geeignete Personen zu gewährleisten. Stellt der Träger in diesen Fällen zusätzliches Personal ein, entstehen daraus keine weiteren Zahlungsverpflichtungen für Berlin.

(4) Zu den Leistungsverpflichtungen der Träger gehört auch, dass sie in Absprache mit den Eltern während der Schließzeiten eine angemessene Betreuung - ggf. über eigenverantwortliche Kooperation mit anderen Trägern - sicherstellen. Diese dürfen grundsätzlich 25 Öffnungstage (Montag bis Freitag) nicht überschreiten. Der 24. und 31.12. werden, sofern diese nicht auf ein Wochenende fallen, als insgesamt ein Schließtag gewertet.

(5) Für die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wird folgendes Regelverfahren vereinbart: Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, hat die Einrichtung (Leitung/Fachkräfte) eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“[1]vorzunehmen und bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärtet und kein Kontakt zu den Eltern zustande kommt, oder die Eltern nicht kooperativ sind und/oder die eingeleiteten Hilfen sich nicht als erfolgreich erweisen, ist das Jugendamt in jedem Fall zu informieren und am weiteren Prozess zu beteiligen. Näheres ist im Handlungsleitfaden „Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft geregelt. Als Grundlage für die Gefährdungseinschätzung und Dokumentation ist der Ersteinschätzungsbogen gem. § 8 a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung[2] zu nutzen.

(6) Wenn ein sofortiges Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung erforderlich wird, die auf eine unmittelbare und gravierende Kindeswohlgefährdung hinweisen, hat die Leitung der Tageseinrichtung das Jugendamt abweichend von Absatz 5 umgehend vom Fall und den Betroffenendaten auf Grundlage des fallbezogenen Ersteinschätzungsbogens in Kenntnis zu setzen (§ 9 Abs. 5 Kita-FöG/§ 34 StGB).

(7) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Abs. 2 SGB VIII müssen die Leistungsanbieter sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und dies dem Leistungsanbieter bekannt ist. Zu diesem Zweck sind die Leistungsanbieter verpflichtet, sich bei Einstellung von Mitarbeitern im Sinne des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Daneben soll auch von anderen Personen (z.B. ehrenamtlich tätigen Personen, Praktikanten), die mit Kindern in der Kita in Kontakt kommen und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor Aufnahme der Beschäftigung ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorlegt werden. Soweit diese wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII verurteilt sind, kommt eine Mitarbeit dieser Personen nicht in Betracht. Es ist sicherzustellen, dass von sämtlichen o.g. Personen in regelmäßigen Abständen (in der Regel längstens 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Bei kurzfristigen, unerwarteten Vertretungssituationen kann hierauf verzichtet werden, soweit die gleiche Person nicht wiederholt für diese Zwecke eingesetzt wird; die Person soll eine Erklärung abgegeben, wonach gegen sie kein Strafverfahren wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist bzw. sie nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Im Übrigen soll das Rundschreiben der für

[1] Die Voraussetzungen für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ richten sich nach dem Rundschreiben Nr. 1/2014 der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung“.

[2] vgl. Jugend-Rundschreiben Nr. 3/2013 über verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Neufassung) und das im Handlungsleitfaden „Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft dokumentierte Verfahren bei vermuteten bzw. gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zum erweiterten Führungszeugnis in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

(8) Zur Sicherung der Förderung von Kindern mit Behinderungen wirken Träger und Land an den geregelten Verfahren zur Feststellung eines erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarfs von Kindern mit Behinderungen mit (vgl. Rundschreiben Nr. 4/2015 „Verfahren zur Feststellung eines erhöhten und wesentlich erhöhten Bedarfs an Sozialpädagogischer Hilfe gemäß § 4 (7) Kindertagesförderungsverordnung –VO-KitaFöG“). Näheres kann die QVTAG regeln.

(9) Die Träger verpflichten sich, in Umsetzung von § 19 Abs. 6 KitaFöG und § 8 Abs. 3 – 4a VOKitaFöG, am Trägerportal teilzunehmen. Diese Verpflichtung umfasst folgende Funktionen:

- Vertragsregistrierung
- Die Zuschlagsabrechnung im Rahmen der Bildung und Teilhabe (BuT)
- Die Meldung der tatsächlich belegbaren Plätze einmal jährlich zu einem definierten Stichtag, soweit unterjährig keine Änderung des Platzangebots erfolgt. Andernfalls sind die Träger verpflichtet, die Art und Anzahl der angebotenen Plätze je Einrichtung quartalsweise mitzuteilen. Unter angebotenen Plätzen werden die Plätze verstanden, die ein Träger zur Belegung anbietet, unabhängig davon, ob sie zum Stichtag belegt waren oder nicht. Die Zahl der angebotenen Plätze kann identisch sein mit den erlaubten Plätzen (Platzzahl der Betriebserlaubnis), sie kann aber auch bspw. aus konzeptionellen Gründen, wegen Baumaßnahmen oder wegen personeller Engpässe o.ä. geringer sein.
- Die Personalmeldungen gemäß § 47 SGB VIII und § 31 AG KJHG. Diese beinhalten auch die für das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg notwendigen Daten.
- Teilnahme am zentralen Kitavormerksystem.

(10) Die Träger sind bei vorliegender Einwilligung der Eltern verpflichtet, die Lerndokumentation aus dem Sprachlerntagebuch, gemäß des in der QVTAG vereinbarten Verfahrens, an die Grundschule des Kindes bzw. das für das Kind zuständige Schulamt weiterzuleiten.

(11) Zur Gewährleistung der Förderung von Kindern, die nach § 42 Abs. 3 SchulG von der Schulbesuchspflicht zurückgestellt werden, verpflichten sich die Träger, eine Weiterförderung des jeweiligen Kindes sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Berücksichtigung und Umsetzung des Verfahrens zur Rückstellung von der Schulpflicht, verbunden damit, dass die Eltern den Träger bis zum 30. April des regulären Einschulungsjahres über die Rückstellungsentscheidung des Schulamtes informieren.

(12) Gemäß § 4 Abs. 11 VOKitaFöG sind Träger u.a. dazu verpflichtet, das Jugendamt über Fälle der längerfristigen Nichtnutzung der finanzierten Förderung zu informieren: Unter einer längerfristigen Nichtnutzung ist ein entschuldigtes (nachvollziehbar begründetes) Fehlen zu verstehen, das länger als sieben Wochen andauert.

§ 4 Finanzierung der Leistungen

(1) Grundlage der Finanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Gesamtkosten eines Jahres pro Tageseinrichtungsplatz. Die Höhe ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Kostenblättern, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind. Dort werden die Gesamtkosten pro Platz differenziert nach dem Alter der Kinder, dem Betreuungsumfang und nach zusätzlichen Förderleistungen ausgewiesen, wobei die in den Kosten zugrunde gelegten Beträge keine Festlegung des jeweiligen Trägers bezüglich seiner tatsächlichen Ausgaben bedeuten. Die Gesamtkosten sind auf pauschaler Grundlage ermittelt und festgesetzt worden. Die Sachkostenpauschale berücksichtigt abschließend alle Aufwendungen des Trägers für Reinigung, Verpflegung (einschl. Getränke)[3], Betriebsbewirtschaftung, Gebäude- und Grundstück/Außenanlagen einschl. Spielgeräte, Verwaltung und Qualitätsmanagement/Evaluation.

(2) Die Gesamtkosten nach Absatz 1, die dem Träger durch den Betrieb seiner Tageseinrichtungen entstehen, werden in einer Höhe von 95 v.H. (s. Übergangsregelung in § 9 Abs. 5) durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin abzüglich der kindbezogenen Festsetzung der Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) erstattet.

(3) Die gemäß Kostenblatt besonderen und erforderlichen Kosten, die durch die integrative Förderung von Kindern mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1 zusätzlich entstehen, erstattet Berlin in voller Höhe. Gleiches gilt für die in den Kostenblättern ausgewiesenen Kosten für kindbezogene Zuschläge nach § 11 Abs. 2 Nummer 3 Buchstabe b) und c) KitaFöG.

(4) Die Träger erhalten auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung von Berlin öffentliche Mittel. Sie tragen dafür Sorge, dass die Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung verwendet werden. Berlin finanziert auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die Standards in der Qualität, wie sie das KitaFöG und alle weiteren für Tageseinrichtungen geltenden Rechtsvorschriften vorgeben. § 23 Abs. 6 KitaFöG ist in jedem Fall als maßgeblich zu beachten. Die Träger stellen eine angemessene und ortsübliche Vergütung ihres pädagogischen Fachpersonals sicher. Unabhängig hiervon werden die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes für das Land Berlin vom 18.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt. Bei Änderung der Höhe des Mindestlohns ist eine Anpassung nach § 10 zu prüfen.

§ 5 Kostenbeteiligung, Zuzahlungen

(1) Die Träger nehmen gem. § 26 KitaFöG die Einziehung der Kostenbeteiligung in eigener Verantwortung wahr.

(2) § 23 Abs. 3 Nr. 3 KitaFöG und die Regelungen der Anlage 10 dieser Vereinbarung sind zu beachten.

[3] Der Kostenanteil für die Verpflegung beträgt kalkulatorisch 745,62 € pro Platz/ Jahr, ausgehend vom Stand 01.01.2018. Er unterliegt ebenfalls den in § 8 vereinbarten Anpassungsvorgaben.

(3) Jeder Träger ist grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch der Eltern einen Platz anzubieten, für den keine Zuzahlungen entstehen; angemessene Verpflichtungen der Elternmitarbeit sind hiervon nicht erfasst. Über diesen Anspruch sind die Eltern im Betreuungsvertrag zu informieren.

(4) Auf Grund der besonderen Struktur einer EKT findet auf diese Absatz 3 keine Anwendung, wobei im Falle wirtschaftlich begründeter Schwierigkeiten der Eltern der Träger zumindest einen befristeten Verzicht oder Reduzierung der Zuzahlungen anbieten soll. EKT im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind Tageseinrichtungen, in denen Eltern oder andere Erziehungsberechtigte die Förderung ihrer Kinder in eigener Verantwortung selbst organisieren (§ 25 SGB VIII i.V.m. § 3 Abs. 3 KitaFöG). Voraussetzung ist der Zusammenschluss in einem Trägerverein. Diesem sollen mehrheitlich die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte der in der Tageseinrichtung geförderten Kinder angehören. Das bestimmende Prinzip der Selbstorganisation muss aus der Satzung hervorgehen. Die Selbstorganisation umfasst die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten - auch im Hinblick auf die Ressourcenverantwortlichkeit - eines Trägers der freien Jugendhilfe, der in Wahrnehmung eigener Aufgaben eine Tageseinrichtung betreibt. Bei mehreren Einrichtungen eines Trägers muss die Ressourcenverantwortlichkeit bei den Erziehungsberechtigten liegen, deren Kinder in der jeweiligen Einrichtung betreut werden. Die Größe einer Tageseinrichtung, für die der Träger verantwortlich ist, soll dem Prinzip der Selbstorganisation nach Satz 1 bis 6 angemessen sein. Der Träger kann außer dem Betrieb von EKT weitere Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Verfahren der Kostenerstattung für Kita-Gutschein

(1) Grundlage der Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten sind die Zahl und der Zeitraum der in Anspruch genommenen Plätze und die nach § 4 vereinbarten Gesamtkosten pro Leistung. Leistungen, die über die Feststellungen des Jugendamtes über Betreuungsumfang und -art hinausgehen, den Vorgaben zu Standards und Qualität oder der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII widersprechen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Voraussetzung für die erstmalige Auslösung oder erstmalige Berücksichtigung von Änderungen der gutscheinbezogenen Zahlungen ist die Meldung der vertraglichen Belegung durch den Träger. Der Beginn und das Ende einer Förderung sowie eine Änderung des registrierten Betreuungsumfangs darf durch das Jugendamt nur nach vorheriger Meldung durch den Träger vorgenommen werden (§ 8 Abs. 4 VO KitaFöG), außer der Träger unterlässt pflichtwidrig eine solche Meldung. Nach der Beendigung eines Betreuungsvertrags soll dies spätestens innerhalb der nächsten drei Arbeitstage mitgeteilt werden. Der Träger ist zur entsprechenden Einhaltung des Meldeverfahrens – insbesondere der rechtzeitigen Meldung von Beendigungen der vertraglichen Belegung - verpflichtet.

(3) Meldungen, die zu einer Erhöhung der gutscheinbezogenen Zahlungen führen, können nur berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden Meldungen bis spätestens zum 31. März des Folgejahres übermittelt werden (Ausschlussfrist). Die Ausschlussfrist gilt nicht für verspätete Meldungen, die zu einer Überzahlung geführt haben; solche sind grundsätzlich mit laufenden Zahlungen an den Träger zu verrechnen.

Diese Ausschlussfrist gilt entsprechend für Rückzahlungsansprüche des Landes Berlin gegenüber den Leistungserbringern, soweit diese Ansprüche nicht auf einer dem Leistungsträger zuzurechnenden Pflichtverletzung beruhen.

(4) Soweit sich aus dem KitaFöG oder der VOKitaFöG nicht Abweichendes als für die Finanzierung Maßgebliches ergibt, wird jede Änderung der gutscheinbezogenen Finanzierung mit dem ersten des Folgemonats berücksichtigt, welcher dem Zeitpunkt der Änderung, die Grundlage der Mitteilung nach § 8 Abs. 5 VOKitaFöG ist, folgt. Bei Bewilligung der Zuschläge nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) KitaFöG beginnt die Finanzierung mit dem Beginn des Monats der Antragsstellung.

(5) Die Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten erfolgt auf der Grundlage der im Kostenblatt ausgewiesenen Gesamtkosten pro Platz abzüglich der Eigenleistung und der von der zuständigen Stelle festgestellten Kostenbeteiligung nach dem TKBG.

(6) Die von Berlin zu erstattenden Kosten werden in Monatsraten, jeweils in der ersten Woche eines jeden Monats, angewiesen. Das Land Berlin stellt dazu dem Zahlungsempfänger eine kind- und einrichtungsbezogene Abrechnungsübersicht zur Verfügung.

(7) Bei einer einseitigen Reduktion des Betreuungsumfangs durch die Eltern gemäß § 7 Abs. 8 KitaFöG muss das Jugendamt den Träger unverzüglich unterrichten.

§ 7 Pflichtverletzung und Prüfung

(1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Träger gegen die Verpflichtungen entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung verstößt, fordert ihn die zuständige Senatsverwaltung zu einer Stellungnahme auf. Der Träger kann seinen Verband beteiligen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Träger hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält.

(2) Liegen nach der Stellungnahme nach Absatz 1 weiterhin begründete Anhaltspunkte für eine konkret andauernde oder wiederholte Pflichtverletzung vor und werden diese trotz Beratung oder entsprechender Aufforderung durch die Senatsverwaltung nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt oder hat der Träger die Frist zur Stellungnahme verstreichen lassen, kann das Land Berlin die Auszahlungsraten der Kostenerstattung nach dieser Rahmenvereinbarung in angemessener Höhe kürzen oder vorübergehend einbehalten. Die Kürzung bzw. Einbehaltung muss schriftlich angekündigt werden. Der Träger kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung die Schiedsstelle nach Absatz 3 anrufen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist ein Vollzug der angekündigten Maßnahme unzulässig. Nach erfolgter ordnungsgemäßer Anrufung der Schiedsstelle durch den Träger wird der Vollzug der Kürzung bzw. Einbehaltung bis zum Ende des Schiedsstellenverfahrens ausgesetzt. Lässt der Träger die Anrufungsfrist verstreichen, kann das Land Berlin die angekündigte Kürzung bzw. Einbehaltung mit der nächstmöglichen Abrechnung (Zahlungslauf) umsetzen. Das Land Berlin kann bei der in Satz 1 beschriebenen Sachlage anstelle der Maßnahmen des Satzes 2 auch seinerseits die Schiedsstelle anrufen.

(3) Die Schiedsstelle hat vier Sitze. Sie setzt sich aus jeweils zwei seitens der zuständigen Senatsverwaltung und zwei von den LIGA-Verbänden und dem DaKS benannten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Ziel des Schiedsstellenverfahren ist es, eine einvernehmliche Einigung der Parteien durch Schlichtung zu erwirken. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Entscheidung durch Beschluss. Einstimmige Beschlüsse sind für das Land Berlin verbindlich. Die Verbindlichkeit entfällt, wenn der Träger den Rechtsweg in dieser Sache beschreitet. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der Schiedsstelle.

(4) Liegen nach dem nach Absatz 1 bis 3 durchgeführten Verfahren weiterhin begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Träger einer ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder wiederholt nicht nachgekommen ist, kann das Land Berlin Gelder zurückfordern, die Auszahlungsraten der Finanzierung über diese Rahmenvereinbarung für die Zukunft in angemessener Höhe kürzen, die Finanzierung einstellen oder dem Träger kündigen. Das Recht Berlins zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei einer schwerwiegenden Vertragsverletzung bleibt unberührt.

(5) Der öffentlich-rechtliche Rechtsweg ist durch die Verfahren nach Absatz 1 bis 4 nicht ausgeschlossen.

(6) Die zuständige Senatsverwaltung oder deren Beauftragte haben das Recht, alle Unterlagen anzufordern oder vor Ort einzusehen, die für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung erforderlich sind. Hierzu gehören beispielsweise:

- Betreuungsverträge (ggf. mit nachträglichen Änderungen) sowie Kündigungen;
- Zuzahlungsverträge (ggf. mit nachträglichen Änderungen) sowie Kündigungen;
- Nachweise über die Verwendung der Zuzahlungen (z. B. Cateringverträge, Lieferscheine, Honorarverträge, Aufstellungen zum Nachweis für die Eltern);
- Personalunterlagen (z. B. Arbeitsverträge, Vermerke über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, Ausbildungsnachweise des Fachpersonals);
- Auszüge aus Protokollen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen/ Gesellschafterversammlungen, soweit diese für die Leistungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung bzw. für die Durchführung des Vertragsverletzungsverfahrens relevant sind;
- Buchhaltung, Belege, Geschäftsunterlagen.

Dem Träger ist eine angemessene Frist für die Bereitstellung der Unterlagen einzuräumen.

(7) Betreuungs- und Zuzahlungsverträge sind vom Träger mindestens fünf Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung, die sonstigen Unterlagen mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt. Bezüglich des Fristbeginns gilt § 147 Abs. 4 Abgabenordnung entsprechend.

(8) Der Träger ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken. Kommt der Träger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können unter Beachtung der Frist nach Abs. 2, S. 4 ohne weitere Ermittlungen die Auszahlungsraten

der Kostenerstattung bis zur Nachholung der Mitwirkung vorübergehend einbehalten oder angemessen gekürzt werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Träger in anderer Weise vorsätzlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die folgenden Verpflichtungen, die sich aus der Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QVTAG) ergeben, entsprechend:

- Durchführung externer Evaluationen
- Anwendung eines genehmigten Sprachbeobachtungs- und Sprachdokumentationssystems
- Durchführung der Sprachstandsfeststellung
- Gewährleistung einer Essen- und Getränkeversorgung
- Erbringung des Leistungsnachweises
- Zweckentsprechende Verwendung der KiQuTG-Mittel nach Abschnitt 3, Nr. 5a QVTAG

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 Satz 1 RV Tag i. V. m. Nr. 1 Satz 2 QVTAG.

(10) Verstößt ein Träger gegen die Vorgaben der Betriebserlaubnis, indem er ohne vorherige Genehmigung durch die Einrichtungsaufsicht die in der Betriebserlaubnis genehmigten Platzzahlen überschreitet, kann das Land Berlin bereits vor Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 ff. eine entsprechende vorläufige Kürzung der laufenden Zahlungen für die jenseits der Betriebserlaubnis abgerechneten Plätze vornehmen.

§ 8 Anpassung der Personal- und Sachkosten

(1) Zur Anpassung der Personal- und Sachkosten wird für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 vereinbart:

1. Die für den maßgeblichen Zeitraum vereinbarten Tarifergebnisse des Landes Berlin werden in ihren jeweils zutreffenden Teilen auf die Personalkosten für das Fachpersonal in Kindertagesstätten (inkl. Leitungsanteil und kindbezogene Personalzuschläge) angewandt.

2. Die Anpassung der Sachkosten findet jeweils zum 01.01. eines Jahres in Höhe des arithmetischen Mittels der dem November des Vorjahres vorangegangenen zwölf Monatswerte des Verbraucherpreisindex Berlin, veröffentlicht vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 1,0 v.H., statt.

3. Die Anpassungsrate der Sachkosten unter 2. wird jeweils zum 01.01. der Jahre 2018 und 2020 um 3,0 Prozentpunkte und jeweils zum 01.01. der Jahre 2019 und 2021 um 2,0 Prozentpunkte erhöht.

4. Über die Anpassung der Personal- und Sachkosten ab dem Jahr 2022 werden rechtzeitig im Jahr 2021 neue Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

(2) Zu Absatz 1 Nummer 1 wird folgendes Verfahren vereinbart:

Unverzüglich nach Vorliegen des Tarifergebnisses legen die Vertragspartner gemeinsam fest, wie die Tarifergebnisse auf diese Vereinbarung angewandt werden. Die Festlegung soll spätestens innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Bei der Prüfung gelten folgende Grundsätze:

Maßgeblich für die Bewertung sind die Tarifergebnisse für die Entgeltgruppen, in denen Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen beschäftigt sind. Die einzelnen Bestandteile (inkl. Sonder- und Einmalzahlungen sowie Laufzeiten) sind so zu bewerten und zusammenzufassen, dass eine prozentuale Steigerungsrate gebildet wird, um die die jeweils aktuellen Personal-Basiswerte im Kostenblatt gesteigert werden. Veränderungen in der Arbeitszeit werden durch Neuberechnung der Richtwerte nach Anlage 7 berücksichtigt.

§ 9 Sonder- und Übergangsregelungen

(1) Sofern nach dieser Rahmenvereinbarung finanzierte Tageseinrichtungen in Gebäuden und Grundstücken betrieben werden, die im Eigentum Berlins stehen, sind die betreffenden Räume und Flächen von Berlin dem Träger zur entgeltfreien Nutzung im Rahmen eines Nutzungsvertrages zu überlassen. Der Träger übernimmt dabei all die Verpflichtungen, die ihm als Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes obliegen würden. Bei einer teilweisen Überlassung von Gebäuden und Flächen gilt Satz 1 für den überlassenen Bereich entsprechend anteilig. Nähere Regelungen sind in den abzuschließenden Nutzungsverträgen zwischen dem Träger und dem überlassenden Bezirk zu treffen. Im Übrigen gilt auch hier § 4 Abs. 1. Hiervon abweichende Nutzungsverträge sind anzupassen.

(2) Für die in der Anlage 5 „Sonderprojekte“ aufgeführten Träger von Tageseinrichtungen in angemieteten Räumen gilt, dass diese über die Raumkostenpauschale nach § 4 Abs. 1 hinaus einen Mietausgleich bis zur Höhe der in der Anlage 5 als erstattungsfähig festgesetzten Mietkosten neben der Gutscheinfinanzierung durch das Jugendamt erhalten, in dessen örtlicher Zuständigkeit die Einrichtung liegt, solange das Mietverhältnis weiterbesteht. Die betroffenen Träger sind verpflichtet, dem Jugendamt eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen. Die Träger sind weiterhin verpflichtet, ein Angebot zur Nutzung anderer Räumen des Jugendamtes oder auch ein entsprechendes, vermitteltes Angebot anzunehmen, wenn diese Nutzung die Zuschüsse reduziert und die Räume die Fortführung der Einrichtung weiterhin ermöglichen. Zu den angemieteten Räumen nach Satz 1 gehören nicht die nach Absatz 2 zu überlassenen Gebäude und Grundstücke.
Diese Regelung endet mit Ablauf des Vereinbarungszeitraums am 31.12.2021.

(3) Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung finden unter Berücksichtigung der in den Anlagen festgelegten, besonderen Regelungen für Eltern-Kind-Gruppen (EKG) und Waldkindergärten Anwendung.

(4) Im Rahmen eines Platzgewinnungsprogramms für die Jahre 2018 und 2019 nach Anlage 11 erhalten Träger eine finanzielle Förderung für Einrichtungen, die ihre Belegung im jeweiligen ersten Kalenderhalbjahr gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres steigern.

(5) Die Regelung des § 4 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Kostenerstattung des Landes Berlin ab dem 01.01. der Jahre 2018 bis 2021 um jeweils 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr erhöht. Sie beträgt somit 93,5 v.H. in 2018, 94,0 v.H. in 2019, 94,5 v.H. in 2020 und 95,0 v.H. ab 01.01.2021.

(6) Im Hinblick auf die Investitionskosten werden außerhalb der Kostenblattfinanzierung Möglichkeiten der Refinanzierung geprüft.

§ 10 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen. Berlin kann die Rahmenvereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 59 SGB X).

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. § 11 Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Berlin kann diese Rahmenvereinbarung zum Ablauf eines Kalenderjahres mit mindestens dreimonatiger Frist mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin auch kündigen, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landes Berlin es erfordert. Der Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie dem Mitglied der LIGA, welches zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle der LIGA führt, und dem DaKS fristgerecht zugegangen ist. Die den Verbänden der freien Träger angeschlossenen Träger und die nach § 2 Abs. 1 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen.

(2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich von Differenzbeträgen bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den bis zur Kündigung geltenden Regelungen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Gesetzen und Rechtverordnungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 13 Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Auftreten von Lücken oder eines sonstigen Anpassungsbedarfs dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien („Berlin“ und die „Verbände freier Träger“) innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vertragsänderung oder -ergänzung zwischen allen diese Rahmenvereinbarung unterzeichnenden Parteien vereinbart wird, gilt diese als Anlage im Sinne von § 14 Abs. 2 mit der entsprechenden Bindungswirkung für alle beigetretenen Träger von Einrichtungen.

§ 14 Anlagen/Vordrucke

(1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

1. Kostenblätter
2. Beitrittserklärung zur RV Tag und QVTAG
3. Anlage „besondere Regelung EKG Diakonisches Werk“
4. Anlage „besondere Regelung Waldkindergärten“
5. Anlage „Sonderprojekte nach § 9 Abs. 2“
6. Anlage „Meldeformular“
7. Personalrichtwerte
8. Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (Vereinbarung im Sinne des § 9 Abs. 2 AG SGB II und § 8 Abs. 2 AG SGB XII)
9. Anlage „Platzgewinnungsprogramm“
10. Anlage „Zuzahlungen“
11. Anlage „Anpassung der Rahmenvereinbarung wg. SARS-CoV-2/CoViD-19“
12. Anlage „Umsetzung der Neuregelung von § 11 Abs. 2 Nr. 4 KitaFöG und § 19 VOKitaFöG (Leitungszuschlag und Verwaltungsassistenz) zum 01.08.2020“
13. Anlage „Vereinbarung zur Ergänzung der RV Tag bezüglich Risikokindern und -beschäftigten in Kitas“

(2) Die Anlagen können einvernehmlich zwischen Berlin und den Verbänden der freien Träger geändert werden. Diese Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt auch für die anderen Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung; diese erklären sich durch ihren Beitritt mit diesem Verfahren einverstanden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Entwicklung weiterer Muster und Vordrucke.

Kostenblatt RV Tag

Anlage 1a, Kita/EKT, Nr. XXVII, gültig ab 01.08.2020

		Personal-stellenanteile	Personal-kosten	Leitungs-anteil	Sachkosten	**Gesamtkosten**		**Erstattung**	**Erstattung** zzgl. Aufschlag für Praxis-unterstützungssystem (47,70€ pro Kind/Jahr)
			Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	**Euro/Monat**	**Euro/Monat**
a) nach Alter und Betreuungsumfang								**94,5%****	
0 / 1 Jahr*	- ganztags erweitert	0,276	16.707,14	954,99	3.110,65	**20.772,78**	1.731,07	**1.635,86**	**1.639,84**
	- ganztags	0,261	15.799,14	954,99	3.110,65	**19.864,78**	1.655,40	**1.564,35**	**1.568,33**
	- teilzeit	0,195	11.803,95	954,99	3.110,65	**15.869,59**	1.322,47	**1.249,73**	**1.253,71**
	- halbtags	0,140	8.474,63	954,99	3.110,65	**12.540,27**	1.045,02	**987,54**	**991,52**
	- halbtags o. Essen	0,140	8.474,63	954,99	2.301,37	**11.730,99**	977,58	**923,81**	**927,79**
	# in reinen Halbtagseinrichtungen	0,140	8.474,63	954,99	2.090,01	**11.519,63**	959,97	**907,17**	**911,15**
2 Jahre*	- ganztags erweitert	0,221	13.377,82	954,99	3.110,65	**17.443,46**	1.453,62	**1.373,67**	**1.377,65**
	- ganztags	0,206	12.469,82	954,99	3.110,65	**16.535,46**	1.377,96	**1.302,17**	**1.306,15**
	- teilzeit	0,163	9.866,90	954,99	3.110,65	**13.932,54**	1.161,05	**1.097,19**	**1.101,17**
	- halbtags	0,122	7.385,04	954,99	3.110,65	**11.450,68**	954,22	**901,74**	**905,72**
	- halbtags o. Essen	0,122	7.385,04	954,99	2.301,37	**10.641,40**	886,78	**838,01**	**841,99**
	# in reinen Halbtagseinrichtungen	0,122	7.385,04	954,99	2.090,01	**10.430,04**	869,17	**821,37**	**825,35**
3 Jahre - Schuleintritt*	- ganztags erweitert	0,124	7.506,10	954,99	3.110,65	**11.571,74**	964,31	**911,27**	**915,25**
	- ganztags	0,109	6.598,11	954,99	3.110,65	**10.663,75**	888,65	**839,77**	**843,75**
	- teilzeit	0,089	5.387,45	954,99	3.110,65	**9.453,09**	787,76	**744,43**	**748,41**
	- halbtags	0,070	4.237,32	954,99	3.110,65	**8.302,96**	691,91	**653,85**	**657,83**
	- halbtags o. Essen	0,070	4.237,32	954,99	2.301,37	**7.493,68**	624,47	**590,12**	**594,10**
	# in reinen Halbtagseinrichtungen	0,070	4.237,32	954,99	2.090,01	**7.282,32**	606,86	**573,48**	**577,46**

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 2. und 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil gem. § 4 (2) i.V.m. § 9 (5) RV Tag

b) kindbezogene Zuschläge							**100,0%**
- **Integration** nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - **Typ A**)	0,250	16.458,71		66,07	**16.524,78**	1.377,07	**1.377,07**
- **Integration** nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - **Typ B**)	0,500	32.917,42		66,07	**32.983,49**	2.748,62	**2.748,62**
- **Wohngebiete** m.soz.benacht.Beding. nach § 18 VOKitaFöG (**QM/MSS**)	0,010	605,33			**605,33**	50,44	**50,44**
- **nichtdt. Herkunftssprache** nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	1.029,06			**1.029,06**	85,76	**85,76**

Basiswerte

gültig ab: 01. August 2020

		alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Personal-kosten	Erzieher/in	60.533,10	0,000%	**60.533,10**	
	Facherzieher/in	65.834,83	0,000%	**65.834,83**	
	Leitungsanteil (Personalstellenanteil 0,0118)	898,34	6,306%	**954,99**	Erhöhung des Leitungs-Personalstellenanteils von 0,0111 auf 0,0118
Sach-kosten	Ganztags-/Teilzeitplatz	3.110,65	0,00%	**3.110,65**	
	Halbtagsplatz mit Essen	3.110,65	0,00%	**3.110,65**	
	Halbtagsplatz ohne Essen	2.301,37	0,00%	**2.301,37**	
	Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtagseinrichtungen	2.090,01	0,00%	**2.090,01**	
	Zuschlag pro Integrationsplatz	66,07	0,00%	**66,07**	

Kostenblatt RV Tag: EKG

Anlage 1b, EKG, Nr. XXVII, gültig ab 01.08.2020

	Personal-stellenanteile	Personal-kosten	Leitungs-anteil	Sachkosten	**Gesamtkosten**		**Erstattung**	**Erstattung** zzgl. Aufschlag für Praxis-unterstützungssystem (47,70€ pro Kind/Jahr)
		Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	**Euro/Monat**	**Euro/Monat**
a) nach Alter und Betreuungsumfang							**94,5%****	
2 Jahre - halbtags	0,122	5.581,49	737,96	1.051,19	**7.370,64**	614,22	**580,44**	**584,42**
3 Jahre* bis Schuleintritt - halbtags	0,070	3.202,50	737,96	1.051,19	**4.991,65**	415,97	**393,09**	**397,07**
b) kindbezogene Zuschläge							**100,0%**	
- **Integration (50%)** nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - **Typ A**)	0,125	8.305,16		33,04	**8.338,20**	694,85	**694,85**	
- **Integration (50%)** nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - **Typ B**)	0,250	16.610,33		33,04	**16.643,37**	1.386,95	**1.386,95**	
- **Wohngebiete** m.soz.benacht.Beding. nach § 18 VOKitaFöG (**QM/MSS**)	0,010	610,00			**610,00**	50,83	**50,83**	
- **nichtdt. Herkunftssprache** nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	1.037,00			**1.037,00**	86,42	**86,42**	

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil gem. § 4 (2) i.V.m. § 9 (5) RV Tag

Basiswerte

gültig ab: 01. August 2020

	alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Personalkosten				
Erzieher/in (Anwendung 75% für Fachpersonal)	60.999,92	0,000%	**60.999,92**	
Facherzieher/in (Anwendung 100%)	66.441,31	0,000%	**66.441,31**	
Leitungsanteil (Anwendung 100%)	694,18	6,306%	**737,96**	Erhöhung des Leitungs-Personalstellenanteils von 0,0111 auf 0,0118
Sachkosten				
Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtagseinrichtungen (Anwendung 50%)	2.077,67	0,00%	**2.077,67**	
zzgl. Evaluation (Anwendung 100%)	12,35	0,00%	**12,35**	
Zuschlag pro Integrationsplatz (Anwendung 50%)	66,07	0,00%	**66,07**	

Kostenblatt RV Tag: Wald

Anlage 1c, Wald-Kindertageseinrichtung, Nr. XXVII, gültig ab 01.08.2020

	Personal-stellenanteile	Personal-kosten	Leitungs-anteil	Sachkosten	**Gesamtkosten**		**Erstattung**	**Erstattung** zzgl. Aufschlag für Praxis-unterstützungssystem (47,70€ pro Kind/Jahr)
		Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	**Euro/Monat**	**Euro/Monat**
a) nach Alter und Betreuungsumfang							**94,5%****	
2 Jahre - halbtags	0,122	7.385,04	954,99	1.570,60	**9.910,63**	825,89	**780,47**	**784,45**
3 Jahre* bis Schuleintritt - halbtags	0,070	4.237,32	954,99	1.570,60	**6.762,91**	563,58	**532,58**	**536,56**
b) kindbezogene Zuschläge							**100,0%**	
- **Integration** nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - **Typ A**)	0,250	16.458,71		66,07	**16.524,78**	1.377,07	**1.377,07**	
- **Integration** nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - **Typ B**)	0,500	32.917,42		66,07	**32.983,49**	2.748,62	**2.748,62**	
- **Wohngebiete** m.soz.benacht.Beding. nach § 18 VOKitaFöG (**QM/MSS**)	0,010	605,33			**605,33**	50,44	**50,44**	
- **nichtdt. Herkunftssprache** nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	1.029,06			**1.029,06**	85,76	**85,76**	

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil gem. § 4 (2) i.V.m. § 9 (5) RV Tag

Basiswerte

gültig ab: 01. August 2020

	alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Personalkosten				
Erzieher/in (Anwendung 100%)	60.533,10	0,000%	**60.533,10**	
Facherzieher/in (Anwendung 100%)	65.834,83	0,000%	**65.834,83**	
Leitungsanteil (Anwendung 100%)	898,34	6,306%	**954,99**	Erhöhung des Leitungs-Personalstellenanteils von 0,0111 auf 0,0118
Sachkosten				
Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtagseinrichtungen (Anwendung 75%)	2.077,67	0,00%	**2.077,67**	
zzgl. Evaluation (Anwendung 100%)	12,35	0,00%	**12,35**	
Zuschlag pro Integrationsplatz (Anwendung 100%)	66,07	0,00%	**66,07**	

Kostenblatt RV Tag: EKG

Anlage 1b, EKG, Nr. XXVI, gültig ab 01.01.2020

	Personal-stellenanteile	Personal-kosten	Leitungs-anteil	Sachkosten	**Gesamtkosten**		**Erstattung**	**Erstattung** zzgl. Aufschlag für Praxis-unterstützungssystem (47,70€ pro Kind/Jahr)
		Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	**Euro/Monat**	**Euro/Monat**
a) nach Alter und Betreuungsumfang							**94,5%****	
2 Jahre - halbtags	0,122	5.581,49	694,18	1.051,19	**7.326,86**	610,57	**576,99**	**580,97**
3 Jahre* bis Schuleintritt - halbtags	0,070	3.202,50	694,18	1.051,19	**4.947,87**	412,32	**389,64**	**393,62**
b) kindbezogene Zuschläge							**100,0%**	
- **Integration (50%)** nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - **Typ A**)	0,125	8.305,16		33,04	**8.338,20**	694,85	**694,85**	
- **Integration (50%)** nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - **Typ B**)	0,250	16.610,33		33,04	**16.643,37**	1.386,95	**1.386,95**	
- **Wohngebiete** m.soz.benacht.Beding. nach § 18 VOKitaFöG (**QM/MSS**)	0,010	610,00			**610,00**	50,83	**50,83**	
- **nichtdt. Herkunftssprache** nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	1.037,00			**1.037,00**	86,42	**86,42**	

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil gem. § 4 (2) i.V.m. § 9 (5) RV Tag

Basiswerte

gültig ab: 01. Januar 2020

	alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Personalkosten				
Erzieher/in (Anwendung 75% für Fachpersonal)	55.343,70	10,220%	**60.999,92**	Steigerung auf Grundlage von § 8 (1) Nr. 1 RV Tag (S-Gruppen-Einführung einschließlich Überleitungseffekt)
Facherzieher/in (Anwendung 100%)	60.072,54	10,602%	**66.441,31**	
Leitungsanteil (Anwendung 100%)	635,82	9,179%	**694,18**	
Sachkosten				
Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtagseinrichtungen (Anwendung 50%)	1.991,63	4,32%	**2.077,67**	Steigerung auf Grundlage von § 8 (1) Nr. 2 RV Tag i.H.v. 1,32% zusätzlich Steigerung gem. § 8 (1) Nr. 3 RV Tag i.H.v. 3,00%
zzgl. Evaluation (Anwendung 100%)	11,84	4,32%	**12,35**	
Zuschlag pro Integrationsplatz (Anwendung 50%)	63,33	4,32%	**66,07**	

Kostenblatt RV Tag: Wald

Anlage 1c, Wald-Kindertageseinrichtung, Nr. XXVI, gültig ab 01.01.2020

	Personal-stellenanteile	Personal-kosten	Leitungs-anteil	Sachkosten	**Gesamtkosten**		**Erstattung**	**Erstattung** zzgl. Aufschlag für Praxis-unterstützungssystem (47,70€ pro Kind/Jahr)
		Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	**Euro/Monat**	**Euro/Monat**
a) nach Alter und Betreuungsumfang							**94,5%****	
2 Jahre - halbtags	0,122	7.385,04	898,34	1.570,60	**9.853,98**	821,17	**776,01**	**779,99**
3 Jahre* bis Schuleintritt - halbtags	0,070	4.237,32	898,34	1.570,60	**6.706,26**	558,86	**528,12**	**532,10**
b) kindbezogene Zuschläge							**100,0%**	
- **Integration** nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - **Typ A**)	0,250	16.458,71		66,07	**16.524,78**	1.377,07	**1.377,07**	
- **Integration** nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - **Typ B**)	0,500	32.917,42		66,07	**32.983,49**	2.748,62	**2.748,62**	
- **Wohngebiete** m.soz.benacht.Beding. nach § 18 VOKitaFöG (**QM/MSS**)	0,010	605,33			**605,33**	50,44	**50,44**	
- **nichtdt. Herkunftssprache** nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	1.029,06			**1.029,06**	85,76	**85,76**	

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil gem. § 4 (2) i.V.m. § 9 (5) RV Tag

Basiswerte

gültig ab: 01. Januar 2020

	alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Personalkosten				
Erzieher/in (Anwendung 100%)	54.920,17	10,220%	**60.533,10**	Steigerung auf Grundlage von § 8 (1) Nr. 1 RV Tag (S-Gruppen-Einführung einschließlich Überleitungseffekt)
Facherzieher/in (Anwendung 100%)	59.524,19	10,602%	**65.834,83**	
Leitungsanteil (Anwendung 100%)	822,81	9,179%	**898,34**	
Sachkosten				
Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtagseinrichtungen (Anwendung 75%)	1.991,63	4,32%	**2.077,67**	Steigerung auf Grundlage von § 8 (1) Nr. 2 RV Tag i.H.v. 1,32% zusätzlich Steigerung gem. § 8 (1) Nr. 3 RV Tag i.H.v. 3,00%
zzgl. Evaluation (Anwendung 100%)	11,84	4,32%	**12,35**	
Zuschlag pro Integrationsplatz (Anwendung 100%)	63,33	4,32%	**66,07**	

Kostenblatt RV Tag

Anlage 1a, Kita/EKT, Nr. XXVII, gültig ab 01.08.2020

		Personal-stellenanteile	Personal-kosten	Leitungs-anteil	Sachkosten	**Gesamtkosten**		**Erstattung**	**Erstattung** zzgl. Aufschlag für Praxis-unterstützungssystem (47,70€ pro Kind/Jahr)
			Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	**Euro/Monat**	**Euro/Monat**
a) nach Alter und Betreuungsumfang								**94,5%****	
0 / 1 Jahr*	- ganztags erweitert	0,276	16.707,14	954,99	3.110,65	**20.772,78**	1.731,07	**1.635,86**	**1.639,84**
	- ganztags	0,261	15.799,14	954,99	3.110,65	**19.864,78**	1.655,40	**1.564,35**	**1.568,33**
	- teilzeit	0,195	11.803,95	954,99	3.110,65	**15.869,59**	1.322,47	**1.249,73**	**1.253,71**
	- halbtags	0,140	8.474,63	954,99	3.110,65	**12.540,27**	1.045,02	**987,54**	**991,52**
	- halbtags o. Essen	0,140	8.474,63	954,99	2.301,37	**11.730,99**	977,58	**923,81**	**927,79**
	# in reinen Halbtagseinrichtungen	0,140	8.474,63	954,99	2.090,01	**11.519,63**	959,97	**907,17**	**911,15**
2 Jahre*	- ganztags erweitert	0,221	13.377,82	954,99	3.110,65	**17.443,46**	1.453,62	**1.373,67**	**1.377,65**
	- ganztags	0,206	12.469,82	954,99	3.110,65	**16.535,46**	1.377,96	**1.302,17**	**1.306,15**
	- teilzeit	0,163	9.866,90	954,99	3.110,65	**13.932,54**	1.161,05	**1.097,19**	**1.101,17**
	- halbtags	0,122	7.385,04	954,99	3.110,65	**11.450,68**	954,22	**901,74**	**905,72**
	- halbtags o. Essen	0,122	7.385,04	954,99	2.301,37	**10.641,40**	886,78	**838,01**	**841,99**
	# in reinen Halbtagseinrichtungen	0,122	7.385,04	954,99	2.090,01	**10.430,04**	869,17	**821,37**	**825,35**
3 Jahre - Schuleintritt*	- ganztags erweitert	0,124	7.506,10	954,99	3.110,65	**11.571,74**	964,31	**911,27**	**915,25**
	- ganztags	0,109	6.598,11	954,99	3.110,65	**10.663,75**	888,65	**839,77**	**843,75**
	- teilzeit	0,089	5.387,45	954,99	3.110,65	**9.453,09**	787,76	**744,43**	**748,41**
	- halbtags	0,070	4.237,32	954,99	3.110,65	**8.302,96**	691,91	**653,85**	**657,83**
	- halbtags o. Essen	0,070	4.237,32	954,99	2.301,37	**7.493,68**	624,47	**590,12**	**594,10**
	# in reinen Halbtagseinrichtungen	0,070	4.237,32	954,99	2.090,01	**7.282,32**	606,86	**573,48**	**577,46**

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 2. und 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil gem. § 4 (2) i.V.m. § 9 (5) RV Tag

b) kindbezogene Zuschläge							**100,0%**
- **Integration** nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - **Typ A**)	0,250	16.458,71		66,07	**16.524,78**	1.377,07	**1.377,07**
- **Integration** nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - **Typ B**)	0,500	32.917,42		66,07	**32.983,49**	2.748,62	**2.748,62**
- **Wohngebiete** m.soz.benacht.Beding. nach § 18 VOKitaFöG (**QM/MSS**)	0,010	605,33			**605,33**	50,44	**50,44**
- **nichtdt. Herkunftssprache** nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	1.029,06			**1.029,06**	85,76	**85,76**

Basiswerte

gültig ab: 01. August 2020

		alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Personal-kosten	Erzieher/in	60.533,10	0,000%	**60.533,10**	
	Facherzieher/in	65.834,83	0,000%	**65.834,83**	
	Leitungsanteil (Personalstellenanteil 0,0118)	898,34	6,306%	**954,99**	Erhöhung des Leitungs-Personalstellenanteils von 0,0111 auf 0,0118
Sach-kosten	Ganztags-/Teilzeitplatz	3.110,65	0,00%	**3.110,65**	
	Halbtagsplatz mit Essen	3.110,65	0,00%	**3.110,65**	
	Halbtagsplatz ohne Essen	2.301,37	0,00%	**2.301,37**	
	Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtagseinrichtungen	2.090,01	0,00%	**2.090,01**	
	Zuschlag pro Integrationsplatz	66,07	0,00%	**66,07**	

Kostenblatt RV Tag: EKG

Anlage 1b, EKG, Nr. XXVII, gültig ab 01.08.2020

	Personal-stellenanteile	Personal-kosten	Leitungs-anteil	Sachkosten	**Gesamtkosten**		**Erstattung**	**Erstattung** zzgl. Aufschlag für Praxis-unterstützungssystem (47,70€ pro Kind/Jahr)
		Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	**Euro/Monat**	**Euro/Monat**
a) nach Alter und Betreuungsumfang							**94,5%****	
2 Jahre - halbtags	0,122	5.581,49	737,96	1.051,19	**7.370,64**	614,22	**580,44**	**584,42**
3 Jahre* bis Schuleintritt - halbtags	0,070	3.202,50	737,96	1.051,19	**4.991,65**	415,97	**393,09**	**397,07**
b) kindbezogene Zuschläge							**100,0%**	
- **Integration (50%)** nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - **Typ A**)	0,125	8.305,16		33,04	**8.338,20**	694,85	**694,85**	
- **Integration (50%)** nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - **Typ B**)	0,250	16.610,33		33,04	**16.643,37**	1.386,95	**1.386,95**	
- **Wohngebiete** m.soz.benacht.Beding. nach § 18 VOKitaFöG (**QM/MSS**)	0,010	610,00			**610,00**	50,83	**50,83**	
- **nichtdt. Herkunftssprache** nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	1.037,00			**1.037,00**	86,42	**86,42**	

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil gem. § 4 (2) i.V.m. § 9 (5) RV Tag

Basiswerte

gültig ab: 01. August 2020

	alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Personalkosten				
Erzieher/in (Anwendung 75% für Fachpersonal)	60.999,92	0,000%	**60.999,92**	
Facherzieher/in (Anwendung 100%)	66.441,31	0,000%	**66.441,31**	
Leitungsanteil (Anwendung 100%)	694,18	6,306%	**737,96**	Erhöhung des Leitungs-Personalstellenanteils von 0,0111 auf 0,0118
Sachkosten				
Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtagseinrichtungen (Anwendung 50%)	2.077,67	0,00%	**2.077,67**	
zzgl. Evaluation (Anwendung 100%)	12,35	0,00%	**12,35**	
Zuschlag pro Integrationsplatz (Anwendung 50%)	66,07	0,00%	**66,07**	

Kostenblatt RV Tag: Wald

Anlage 1c, Wald-Kindertageseinrichtung, Nr. XXVII, gültig ab 01.08.2020

	Personal-stellenanteile	Personal-kosten	Leitungs-anteil	Sachkosten	**Gesamtkosten**		**Erstattung**	**Erstattung** zzgl. Aufschlag für Praxis-unterstützungssystem (47,70€ pro Kind/Jahr)
		Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	**Euro/Jahr**	Euro/Monat	**Euro/Monat**	**Euro/Monat**
a) nach Alter und Betreuungsumfang							**94,5%****	
2 Jahre - halbtags	0,122	7.385,04	954,99	1.570,60	**9.910,63**	825,89	**780,47**	**784,45**
3 Jahre* bis Schuleintritt - halbtags	0,070	4.237,32	954,99	1.570,60	**6.762,91**	563,58	**532,58**	**536,56**
b) kindbezogene Zuschläge							**100,0%**	
- **Integration** nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - **Typ A**)	0,250	16.458,71		66,07	**16.524,78**	1.377,07	**1.377,07**	
- **Integration** nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - **Typ B**)	0,500	32.917,42		66,07	**32.983,49**	2.748,62	**2.748,62**	
- **Wohngebiete** m.soz.benacht.Beding. nach § 18 VOKitaFöG (**QM/MSS**)	0,010	605,33			**605,33**	50,44	**50,44**	
- **nichtdt. Herkunftssprache** nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	1.029,06			**1.029,06**	85,76	**85,76**	

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil gem. § 4 (2) i.V.m. § 9 (5) RV Tag

Basiswerte

gültig ab: 01. August 2020

	alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Personalkosten				
Erzieher/in (Anwendung 100%)	60.533,10	0,000%	**60.533,10**	
Facherzieher/in (Anwendung 100%)	65.834,83	0,000%	**65.834,83**	
Leitungsanteil (Anwendung 100%)	898,34	6,306%	**954,99**	Erhöhung des Leitungs-Personalstellenanteils von 0,0111 auf 0,0118
Sachkosten				
Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtagseinrichtungen (Anwendung 75%)	2.077,67	0,00%	**2.077,67**	
zzgl. Evaluation (Anwendung 100%)	12,35	0,00%	**12,35**	
Zuschlag pro Integrationsplatz (Anwendung 100%)	66,07	0,00%	**66,07**	

Anlage 2

Beitrittserklärung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG / § 1 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) und zur Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten (QVTAG) - In der vereinbarten Fassung vom 05.03.2014

Träger (Name, Anschrift und Kontaktdaten)

Der Träger von Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 KitaFöG tritt der o.g. Rahmenvereinbarung bei. Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII wurde erteilt.

Folgende Nachweise und Unterlagen durch den Träger sind der Beitrittserklärung beizufügen:

- Satzung oder Gesellschaftsvertrag (darin soll keine generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Selbstkontrahierungsverbot - enthalten sein)
- Aktueller Vereinsregister-/Handelsregisterauszug (Nachweis der Eintragung der juristischen Person
- Nachweis über die Verfolgung gemeinnütziger Ziele i. S. des § 75 SGB VIII durch Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 60a Abgabenordnung – AO, Zweck „Förderung der der Erziehung/Bildung und / oder Förderung der Jugendhilfe“ bzw. des Körperschaftsbescheids

Die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Personen (Geschäftsführung, GesellschafterInnen oder Vorstand) sind darüber hinaus verpflichtet:

- sich mit den Grundlagen und Voraussetzungen der öffentlichen Finanzierung, ihren Meldepflichten und der Systematik der Kostenbeteiligung von Eltern insbesondere in den folgenden Gesetzen und Dokumenten vertraut zu machen: Sozialgesetzbuch VIII, KitaFöG, VOKitaFöG, TKBG, RV Tag, QVTAG
- zur Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses
- zur Vorlage einer Unterschriftenprobe zur rechtsgeschäftlichen Vertretung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt

Dem Träger ist bekannt, dass eine Finanzierung nach § 23 KitaFöG u.a. die dauerhafte Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraussetzt. Soweit in Rechtsvorschriften weitere Pflichten oder Vorrausetzungen für den Betrieb und die öffentliche Finanzierung bestehen, bleiben diese unberührt.

Der Beitritt wird nach § 2 Abs. 2 RV Tag erst wirksam, wenn die für Jugend zuständige Senatsverwaltung diesen nach Prüfung der Nachweise und Unterlagen bestätigt. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert wird.

Ort, Datum	Unterschrift Trägervertretung

Gesetzliche Regelungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

§ 75 SGB VIII

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

§ 40 AG KJHG Berlin

(1) Über die Anerkennung (§ 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) eines überbezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung; über die Anerkennung eines nur bezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet das Jugendamt.

(2) Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die im Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Schließt sich eine rechtlich selbständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt ist, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten versagt wird.

(3) Die der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbände, die Mitgliedsorganisationen des Landesjugendrings Berlin und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angeschlossenen Träger der Jugendhilfe gelten als anerkannt.“

Anlage 3 „Besondere Regelungen EKG Diakonisches Werk“
In der vereinbarten Fassung vom 22.02.2010

1. EKG im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind Halbtagseinrichtungen, die unter vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern von Trägern, die dem Diakonischen Werk Berlin – Brandenburg-Schlesische - Oberlausitz angehören im Verbund mit deren anderen Einrichtungen und Diensten angeboten werden; sollten zu einem späteren Zeitpunkt Träger aus anderen Bereichen ebenfalls EKG betreiben wollen, soll mit diesen eine gesonderte entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden.

2. EKG stellen ein Regelangebot ohne Mittagessen dar, durch das der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt wird. Die EKG bietet fünfmal wöchentlich eine Halbtagsbetreuung von mindestens vier und höchstens fünf Stunden an. In einer EKG werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gefördert. Abweichend hiervon können auch Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, ab dem 1. August des laufenden Jahres aufgenommen werden.

3. Eine EKG kann unter den in Nummer 5 genannten Voraussetzungen Räume nutzen, die außerhalb der Nutzung durch die EKG auch anderen Zwecken dienen. Sofern im Verbund mit einer Einrichtung oder einem Dienst zwei oder mehrere EKG in direkter räumlicher Nachbarschaft bestehen, gilt die Gesamtheit der Gruppen als eine Tageseinrichtung.

4. Es ist möglich, Kinder mit Behinderungen in die Gruppe aufzunehmen, wenn die Bestimmungen des § 6 KitaFöG beachtet werden. Die Personalzuschläge nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 a) KitaFöG i. V. m. der VOKitaFöG werden auf Grund der ausschließlichen Halbtagsförderung halbiert.

5. Wenn die der Gruppe ausschließlich zur Verfügung stehenden Räume nicht ausreichen, um den Mindestanforderungen an die pädagogische Nutzfläche zu genügen, können weitere außerhalb der Betreuungszeiten der Kinder anderweitig genutzte Räume der Einrichtung oder des Dienstes in die pädagogische Nutzfläche einbezogen werden, sofern sie sich in zumutbarer Nähe zu den Gruppenräumen befinden. Die Gruppenräume sollen in diesem Fall mindestens 2 qm pro Kind groß sein. Ausnahmen hiervon kann die nach § 45 SGB VIII zuständige Stelle genehmigen.

6. Die Arbeitszeit der verantwortlichen Gruppenleitung muss so bemessen sein, dass diese während der gesamten Öffnungszeit anwesend sein kann. Aus Sicherheitsgründen muss eine zweite geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeit anwesend sein. Es muss sichergestellt sein, dass grundsätzlich eine den Kindern vertraute geeignete Kraft die Betreuung gewährleistet, wenn die Gruppenleitung ausfällt. Wenn die Gruppenleitung für länger als eine Woche ausfällt, muss die Vertretung eine pädagogische Fachkraft sein. Für EKG entspricht gemäß § 12 Abs. 4 VOKitaFöG der ermittelte Personalbedarf 75 % des Fachpersonals entsprechend § 13 VOKitaFöG In Verbindung mit § 11 Absatz 2 Punkt 1 b) und c) KitaFöG. § 12 Abs. 3 VOKitaFöG findet Anwendung.

7. Der Träger nach Nr. 1 Abs. 1 ist verantwortlicher Träger der EKG im Sinne der §§ 45 ff. SGB VIII. Als solcher ist er Adressat von Erlaubniserteilungen für die EKG und verantwortlich für die Einhaltung der Voraussetzungen und Bedingungen der Finanzierung. Für die Wahrnehmung der in Nr. 6 genannten Aufgaben hat der Träger im Rahmen seiner Verpflichtung zur personellen Ausstattung der EKG grundsätzlich

pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen. Die nach § 45 SGB VIII zuständige Stelle kann auf Antrag des Trägers im Einzelfall andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind.

8. Die Finanzierung erfolgt nach einem gesonderten Kostenblatt.

9. Im Falle der beabsichtigten Schließung oder Umwandlung der EKG in eine Halbtagskindertagesstätte nach § 3 Abs. 2 KitaFöG oder in eine Einrichtung der Kindertagespflege nach §§ 17 und 18 KitaFöG wird frühzeitige Information und Beratung zum künftigen Angebot mit den zuständigen Stellen der Senatsverwaltung und des Jugendamtes vereinbart.

Anlage 4 „Besondere Regelungen Waldkindergärten“
In der vereinbarten Fassung vom 22.01.2010

Für die Waldkindergärten gelten folgende abweichende Regelungen:

1. Die Einrichtungsart „Waldkindergarten“ ist eine Halbtagseinrichtung ohne Mittagessen. Die Kinder halten sich vormittags im Wald auf. Die im Rahmen der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII geforderten Räumlichkeiten dienen ausschließlich bei extremen Witterungen dem Schutz der Kinder. Daneben sind sie lediglich Treffpunkt zum Bringen und Abholen der Gruppe. Nicht hierunter fallen sog. „Integrierte Waldkindergärten“.

2. Waldkindergärten stellen ein Regelangebot dar, durch das der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens erfüllt wird. In Waldkindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gefördert. Abweichend hiervon können auch Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, ab dem 1. August des laufenden Jahres aufgenommen werden.

3. Grundlage für die Kostenerstattung ist das Kostenblatt nach § 4 dieser Rahmenvereinbarung, wobei im Sachkostenteil eine eigene Pauschale gemäß nachfolgender Nummer 4 festgesetzt wird.

4. Die Festsetzung der Sachkosten orientiert sich an der Sachkostenpauschale des Kostenblattes gemäß § 4 für Halbtagseinrichtungen ohne Mittagessen. Dazu gehören die Kostengruppen

    - Kosten für Reinigung/Haus- und Gartenpflege
    - Verpflegungskosten
    - sonstige lfd. Betriebskosten der Einrichtung
    - Gebäude-, Grundstückskosten/ Außenanlagen/ Spielgeräte
    - zentrale Verwaltungskosten einschl. Qualitätsmanagement.

Die Sachkostenpauschale für die Waldkindergärten wird unter Berücksichtigung der besonderen konzeptionellen und organisatorischen Bedingungen auf 75 % der Sachkostenpauschale des Kostenblattes nach § 4 festgesetzt.

Anlage 5 „Sonderprojekte nach § 9 Abs. 2“
In der vereinbarten Fassung vom 20.12.2017

Bez.-Kenn-zahl	Bezirksamt	Träger-Name	Träger-Nummer	Einrichtung	Einricht.-Nr.
01	Mitte (Tiergarten)	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e.V.	0150	Derfflingerstr. 21	01020270
01	Mitte (Tiergarten)	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e.V.	0150	Putbusser Str. 30	01030490
				2	
02	Friedrichshain-Kreuzberg	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e.V.	0150	Reichenberger Str. 122	02060540
02	Friedrichshain-Kreuzberg	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e.V.	0150	Oranienstr. 192	02060580
02	Friedrichshain-Kreuzberg	Verein zur Förderung ausländischer u. deutscher Kinder e. V.	1267	Oranienstr. 21 - 4	02061560
				3	

Die oben aufgeführten Tageseinrichtungen erhalten einen Mietausgleich nach dem unter § 9 Abs. 2 beschriebenen Verfahren in einer Höhe von bis zu 797,58 Euro pro Kind und Jahr (erstattungsfähige Mietkosten). Auf den Ausgleich sind pro Kind und Jahr 374,70 Euro in der Sachkostenpauschale nach § 4 Absatz 1 enthaltene Raumkosten anzurechnen.

Anlage 6 **„Meldung über die Inanspruchnahme eines Platzes nach § 23 Abs. 5 KitaFöG“**
In der vereinbarten Fassung vom 22.02.2010
Muster (die inhaltlichen Bestandteile sind in jedem Fall sicherzustellen)

Träger (Stempel)	Einrichtungsnummer
	Standort der Tageseinrichtung (Anschrift):

An das Bezirksamt

von Berlin

Amt für Tagesbetreuung

GeschZ

Berlin

Meldung über die

- **Inanspruchnahme eines Platzes nach § 23 Abs. 5 KitaFöG**
- **Beendigung der Förderung nach § 5a Abs. 3 KitaFöG**
- **Kündigung wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung nach § 16 Abs. 2 KitaFöG**[1]

Hiermit teilen wir dem o.g. Jugendamt mit, dass
das Kind _____ geboren am _____

zum Gutschein mit der **Nummer:** _____

☐ in o. g. Tageseinrichtung aufgenommen wurde bzw. einen veränderten Betreuungsumfang

erhalten hat zum _____

gemäß Betreuungsvertrag / Änderung des Betreuungsvertrags vom _____

Der Betreuungsumfang umfasst ab dem genannten Zeitpunkt

☐ einen Halbtagsplatz **mit** Mittagessen (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)

☐ einen Halbtagsplatz **ohne** Mittagessen (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)

☐ einen Teilzeitplatz (über 5 Stunden bis höchstens 7 Stunden täglich)

☐ einen Ganztagsplatz (über 7 Stunden bis höchstens 9 Stunden täglich)

☐ einen erweiterten Ganztagsplatz (über neun Stunden)

☐ den Platz nicht mehr in Anspruch nimmt

☐ Auf Grund des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung gem. 5a Abs. 1 KitaFöG besteht für das Kind Sprachförderbedarf.

☐ Der Vertrag wurde wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt.

Der Betreuungsvertrag wird/wurde beendet zum: _____

Datum / Unterschrift/en
der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person(en) bzw. der vom Träger zur Meldung befugten Person(en)

[1] In diesem Fall muss die Meldung an das Bezirksamt zeitgleich mit der Kündigung erfolgen!

Anlage 7:
Nr. III

Personalrichtwerte nach KitaFöG / VOKitaFöG

Fortschreibung

		ab 01.12.2017		ab 01.01.2018		ab 01.08.2018		ab 01.08.2019		ab 01.08.2020	
Alter	**Betreuungs-umfang**	**Kinder je Erzieher/in 38,5h/Wo**	**Personal-anteil je Kind**	**Kinder je Erzieher/in 38,5h/Wo**	**Personal-anteil je Kind**	**Kinder je Erzieher/in 38,5h/Wo**	**Personal-anteil je Kind**	**Kinder je Erzieher/in 38,5h/Wo**	**Personal-anteil je Kind**	**Kinder je Erzieher/in 38,5h/Wo**	**Personal-anteil je Kind**
			0,98		0,977		0,977		0,977		0,977
0/1 Jahr*	ganztags erweitert	0,015	0,246	0,015	0,245	0,015	0,259	0,015	0,276	0,015	0,276
	ganztags	4,25	0,231	4,25	0,230	4	0,244	3,75	0,261	3,75	0,261
	teilzeit	5,25	0,187	5,25	0,186	5	0,195	5	0,195	5	0,195
	halbtags	7,25	0,135	7,25	0,135	7	0,140	7	0,140	7	0,140
2 Jahre*	ganztags erweitert	0,015	0,202	0,015	0,201	0,015	0,210	0,015	0,221	0,015	0,221
	ganztags	5,25	0,187	5,25	0,186	5	0,195	4,75	0,206	4,75	0,206
	teilzeit	6,25	0,157	6,25	0,156	6	0,163	6	0,163	6	0,163
	halbtags	8,25	0,119	8,25	0,118	8	0,122	8	0,122	8	0,122
3-6 Jahre	ganztags erweitert	0,015	0,124	0,015	0,124	0,015	0,124	0,015	0,124	0,015	0,124
	ganztags	9	0,109	9	0,109	9	0,109	9	0,109	9	0,109
	teilzeit	11	0,089	11	0,089	11	0,089	11	0,089	11	0,089
	halbtags	14	0,070	14	0,070	14	0,070	14	0,070	14	0,070

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 2. und 3. Geburtstag des Kindes

Zuschläge kindbezogen									
Integration Typ A	0,250		0,250		0,250		0,250		0,250	
Integration Typ B	0,500		0,500		0,500		0,500		0,500	
QM & MSS	0,010		0,010		0,010		0,010		0,010	
ndH	0,017		0,017		0,017		0,017		0,017	

Leitungsanteil je Kind	1:100	0,01	1:100	0,01	1:100	0,01	1:90	0,0111	1:85	0,0118

Anlage 8 „Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (Vereinbarung im Sinne des § 9 Abs. 2 AG SGB II und § 8 Abs. 2 AG SGB XII)“ zur Rahmenvereinbarung - RV Tag -

1. Verpflichtung zur Teilnahme an der Umsetzung

Die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichten sich, sich für die bei ihnen betreuten Kinder aktiv an der Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII (im Folgenden BuT) zu beteiligen. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf die nachfolgend geregelten Leistungen für die Kinder, für die gegenüber dem Land Berlin entsprechende Leistungsansprüche bestehen.

2. Allgemeines

Nachfolgende Regelungen gelten vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Verfahrensregelungen, insb. solcher, die auf Grundlage von § 26 Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz erlassen werden. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung stellt den Trägern und den Eltern ergänzende Informationen und Erklärungen in geeigneter Weise zur Verfügung. Die Träger nutzen zur Erfassung der Abrechnungsdaten das ISBJ-Trägerportal.

3. Aufwendungen für Verpflegung und für (eintägige) Ausflüge

3.1 Soweit ein Kind Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für eine im Angebot enthaltene Verpflegung oder für Ausflüge aus dem BuT hat, wird gegenüber den Eltern die entsprechende Kostenbeteiligung vom Träger nicht geltend gemacht. Stattdessen steht dem Träger gegenüber dem zuständigen Jugendamt ein Anspruch auf eine Abrechnung im vorgesehenen Verfahren zu.

3.2 Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung lässt sich der Träger von den Eltern den gültigen “berlinpass-BuT“ des Kindes vorlegen und erfasst die für die Abrechnung notwendigen Angaben (Karten-Nr. des “berlinpasses-BuT“, Name des Kindes, Geburtsdatum, Berechtigtenkreis - B1, B2, L -, Gültigkeitszeitraum, Vorlagedatum). Die Dokumentation dieser Angaben ist gleichzeitig die prüffähige Unterlage für das Vorliegen eines gültigen “berlinpasses-BuT“. Eine weitergehende Prüfung über das Fortbestehen des Leistungsanspruchs innerhalb des Gültigkeitszeitraums ist nicht erforderlich. Unberührt bleibt der Fall, dass der Träger über den Wegfall der Leistungsberechtigung informiert wird. In diesem Fall muss der Träger dies nach Kenntniserlangung für die Zukunft berücksichtigen.

3.3 Die Leistungsberechtigung gilt ab dem Zeitpunkt der Vorlage eines gültigen “berlinpasses-BuT“ als nachgewiesen. Eine rückwirkende Leistungsberechtigung bei Vorlage eines gültigen „berlinpasses-BuT“ zum Gültigkeitsbeginn des „berlinpasses-BuT“ ist für den hier geregelten Bereich der Kindertagesförderung möglich. Nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums des “berlinpasses-BuT“ ist eine rückwirkende Leistungsberechtigung grundsätzlich ausgeschlossen.Soweit der “berlinpass-BuT“ im laufenden Monat vorgelegt wird oder innerhalb eines Teilmonats abläuft oder der entsprechend geführte Berechtigungsnachweis für zurückliegende Zeiträume nur Teile eines Monats erfasst, werden diese Teilmonate in Bezug auf die Mittagessenpauschale wie volle Monate behandelt. Für die Erstattung von Ausflügen ist der sich jeweils konkret ergebende Gültigkeitszeitraum maßgeblich.

3.4 Für die Abrechnung des kostenlosen Mittagessens erfasst der Träger personalisiert die Anspruchsberechtigung des Kindes (siehe 3.2). Der Träger erhebt für den Gültigkeitszeitraum des „berlinpasses-BuT“ keine gesetzliche Kostenbeteiligung der Eltern und bekommt den entsprechenden Betrag im Rahmen des ISBJ-Verfahrens erstattet. Kosten, die über die gesetzliche Kostenbeteiligung hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.

3.5 Für die Abrechnung der eintägigen Ausflüge erfasst der Träger die Zahl der teilnehmenden anspruchsberechtigten Kinder je Einrichtung unter Angabe der Einrichtung (Einrichtungsname und Nummer) und der Ausflugsdaten (Datum und Ziel) und die pro Kind anfallenden Kosten. Die Erfassung erfolgt getrennt nach Berechtigtenkreisen. Der Träger verzichtet auf eine Kostenbeteiligung der Eltern und bekommt die Kosten im Rahmen des ISBJ-Verfahrens erstattet.

3.6 Die Erfassung der Daten erfolgt regelmäßig durch den Träger über das IT-Verfahren (ISBJ-Trägerportal). Es erfolgt eine automatische Zuordnung der Zuständigkeit: Beim Mittagessen ist es das gutscheinzuständige Jugendamt, bei den Tagesausflügen das Jugendamt des Einrichtungssitzes.

3.7 Für die Erstattung gelten die allgemeinen für das IT- KitaGutscheinverfahren geregelten Ausschlussfristen (vgl. § 6 RV Tag).

4. Revision

Der Träger stellt sicher, dass in der internen Buch- und Aktenführung im Rahmen von Einzelprüfungen die Zuordnung von Kindern und “berlinpass-BuT“-Nummern und der Teilnahme an Ausflügen sichergestellt ist. Die Unterlagen sind entsprechend den allgemeinen Vorgaben für das ISBJ-Gutscheinverfahren aufzubewahren.

5. Kostenübernahmeverfahren für andere Leistungen BuT (insb. mehrtägige Kita-Fahrten)

Soweit andere Angebote der Träger aus dem BuT gefördert werden sollen, gelten die von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung erlassenen Regelungen (sog. Direktabrechnung). Der Träger versetzt die Erziehungsberechtigten in die Lage, die erforderlichen Angaben und Nachweise gegenüber der leistungsbewilligenden Stelle zu erbringen (bei mehrtägigen Kita-Fahrten: Dauer der Reise, Kosten pro Kind sowie Bankdaten). Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die leistungsbewilligende Stelle direkt an den Träger. Der Träger verzichtet dann auf eine Kostenbeteiligung der Eltern. Die vorgegebenen Regelungen zur Abrechnung sind zu beachten.

6. Datenschutz

Die Regelung des § 61 Abs. 3 SGB VIII gilt in Verbindung mit § 3 Abs. 2 RV Tag für die Datenerhebung und -verarbeitung zur Umsetzung der hier erfassten Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend. D.h. die entsprechenden Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen innerhalb der Kita nur Personen zugänglich sein, die vom Träger der Kindertageseinrichtung mit der entsprechenden Aufgabe betraut worden sind. Die Unterlagen sind verschlossen und getrennt von anderen Unterlagen aufzubewahren und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind entsprechend zu informieren.

7. Verwaltungsaufwände

Zur Abgeltung aller der mit der Umsetzung der Leistungen des Bildung- und Teilhabepaketes in Berlin entstehenden Verwaltungsaufwände erhalten die Träger einen Pauschalbetrag von 0,50 € monatlich für die betreuten Kinder, die ihre Anspruchsberechtigung entsprechend dem vorstehend geregelten Verfahren nachgewiesen haben. Die Zahlung soll mit der IT – gestützten Zahlung für die Verpflegungsaufwendungen (BuT-Erstattungen) verbunden werden.

8. Verfahren bei Anpassungsbedarf

Soweit es bei der Umsetzung des BuT einen grundsätzlichen Anpassungsbedarf bezogen auf diese Anlage gibt, nehmen die Vereinbarungspartner unverzüglich Verhandlungen auf, um eine entsprechende Ergänzung dieser Anlage zu erreichen. Dies bezieht wesentliche Änderungen des Verwaltungsaufwandes mit ein. Es gilt auch für grundsätzliche Unklarheiten oder Streitfälle in der Umsetzung dieser Vereinbarung. In diesen Fällen findet das Verfahren nach § 13 RV Tag Anwendung.

Anlage 9

Gemäß § 9 Abs. 4 RV Tag wird für die Jahre 2018 und 2019 ein Platzgewinnungsprogramm aufgelegt.

1. Gefördert werden in den ersten Kalenderhalbjahren 2018 und 2019 gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat zusätzlich belegte Betreuungsplätze im Rahmen der genehmigten Plätze.
2. Die Höhe der Förderung beträgt 250,00 Euro pro zusätzlich belegtem Platz und Monat (im Zeitraum Januar bis Juni).
3. Die Förderung erfolgt je Einrichtung.
4. Die Ermittlung des Förderbetrags je Einrichtung erfolgt zum 30.09. des Jahres auf Basis der ISBJ-Auswertung für den Zeitraum Januar – Juni d. J. (nach diesem Zeitpunkt rückwirkend erfasste Verträge bleiben unberücksichtigt).
5. Es erfolgt eine einmalige Abrechnung und Sonderzahlung je Förderzeitraum (Jahre 2018 und 2019)
6. Vom Platzgewinnungsprogramm nicht profitieren können Einrichtungen, für die der Träger im Vorjahr eine Förderung aus dem Investitionsprogramm des Bundes oder dem Kitaausbauprogramm des Landes erhalten hat, sowie Einrichtungen, für die der Träger eine Förderung zur Neuschaffung/Reaktivierung von Plätzen erhalten und das Förderziel noch nicht erreicht hat.
7. In Auswertung der Ergebnisse des Programmjahres 2018 und der Wirksamkeit der Maßnahme können im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel Anpassungen für das Förderjahr 2019 vorgenommen werden.

Anlage 10

Weitere Regelungen für Zuzahlungen gem. § 23 Abs. 3, 7 und 8 KitaFöG

(1) Für die Erhebung von Zuzahlungen gelten unbeschadet anderweitiger Regelungen unter anderem die folgenden Grundsätze:

- Jeder Träger ist grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch der Eltern einen Platz anzubieten, für den keine Zuzahlungen entstehen. Eltern sind über diesen Anspruch im Betreuungsvertrag zu informieren. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages darf nicht von einer Vereinbarung über Zuzahlungen abhängig gemacht werden.
- Eine Zuzahlungsvereinbarung muss jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden können. Die Kündigung einer Zuzahlungsvereinbarung durch die Eltern darf nicht zu einer Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger führen.
- Zuzahlungen sind regelmäßig wiederkehrende (meist monatliche) Zahlungen für zwischen Eltern und Träger vertraglich vereinbarte zusätzliche besondere Leistungen des Trägers.
- Vereinfachte Verfahren zum anlassbezogenen Einsammeln von Eintrittsgeldern z. B. für einmalige Veranstaltungen im Rahmen eines üblichen Kitaalltags fallen nicht unter den Begriff Zuzahlungen.
- Zuzahlungen sind nur zulässig für besondere, von den Eltern gewünschte Leistungen des Trägers, die nicht die bereits vom Land Berlin durch die Kostenblätter nach RV Tag finanzierten Leistungen betreffen. Die Entscheidung, ob solche Leistungen angeboten werden, verbleibt beim Träger.
- Zuzahlungsvereinbarungen sind schriftlich abzuschließen.
- Mit Zuzahlungen verbundene besondere Trägerleistungen sind mit den Eltern im Rahmen der Elternbeteiligung nach § 14 KitaFöG zu beraten und abzustimmen. Hieraus entsteht jedoch für die Eltern keine Verpflichtung, diese Zusatzleistungen tatsächlich anzunehmen oder sich Mehrheitsbeschlüssen anzuschließen.
- Der Träger ist auch dann bezüglich seiner zusätzlichen, besonderen Leistungsangebote für Inhalt, Organisation und Durchführung verantwortlich, wenn er hierfür Dritte in Anspruch nimmt.
- Um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern gerecht werden zu können, ist eine soziale Staffelung von Zuzahlungen zulässig.

(2) Unzulässig sind insbesondere

- Zahlungen für Aufnahmegebühren, Kautionen, Reservierungsgebühren, Freihaltegelder, Erstausstattungsbeträge und vergleichbare Zahlungen.
- Zahlungen zur Finanzierung des Trägeranteils.
- Beteiligungen an den Kosten für die rechtlich vorgegebenen Personal- und Raumstandards.
- Beteiligungen an Trägerkosten und anderen mittelbar entstehenden Kosten (z. B. für Geschäftsführung und Verwaltung des Trägers, Steuerberatung, Reinigung etc.).
- Regelungen in den Betreuungsverträgen oder Zuzahlungsvereinbarungen, die mit einer verpflichtenden Mitgliedschaft im Träger- oder einem Förderverein verbunden sind.

(3) Über die Verwendung der Zuzahlungen ist den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Eine Musteraufstellung ist dieser Anlage beigefügt.

(4) Für Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT) gemäß § 5 Abs. 4 RV Tag und § 3 Abs. 3 KitaFöG gelten in Abweichung von den Regelungen der Abs. 1 und 2 folgende Besonderheiten:

- In einer EKT haben die Eltern keinen Anspruch auf einen zuzahlungsfreien Platz. Eine einmal vereinbarte Zuzahlung kann nicht einseitig durch die Eltern aufgekündigt werden. Grundsätzlich gilt hier die Verbindlichkeit von Mehrheitsentscheidungen im Trägerverein. Allerdings soll eine EKT den Eltern im Fall wirtschaftlich begründeter Schwierigkeiten zumindest einen befristeten Verzicht oder eine Reduzierung der Zuzahlungen anbieten.
- In einer EKT kann ein nach RV Tag vorgesehener Trägereigenanteil über Zuzahlungen erbracht werden.
- In einer EKT ist es zulässig, den Beitritt der Eltern zum Trägerverein im Betreuungsvertrag zu regeln.

(5) Der Träger ist verpflichtet, der zuständigen Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Umsetzung, eine beabsichtigte Zuzahlungsregelung sowie Änderungen bestehender Zuzahlungsregelungen anzuzeigen. Bei Nichtbestehen von Zuzahlungsregelungen ist einmalig eine Fehlanzeige erforderlich. Diese Pflichten werden durch die Meldung in dem im Trägerportal hierfür bereitgestellten Formular erfüllt. Die Sätze 1 und 3 gelten auch dann, wenn die Zusatzleistung durch einen Dritten erbracht wird.

(6) Zur Angemessenheit und Höhe von Zuzahlungen werden folgende Grundsätze vereinbart:

- Werden als einzige besondere Trägerleistungen ausschließlich Frühstück und/oder Vesper angeboten, gelten hierfür Zuzahlungen von bis zu 20 € für das Frühstück, bis zu 10 € für das Vesper oder 30 € für beide Leistungen zusammen pro Kind und Monat als grundsätzlich angemessen. Im Einvernehmen zwischen Träger und Eltern kann in diesen Fällen auf eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis der Verwendung dieser Einnahmen verzichtet werden.
- Bis zu einer Zuzahlung in Höhe von insgesamt 60 € pro Kind und Monat für verschiedene besondere Trägerleistungen - einschließlich der Leistungen Frühstück und Vesper - wird zunächst von deren Angemessenheit ausgegangen. Bis zu diesem Gesamtbetrag ist auch eine Bündelung der besonderen Trägerleistungen in einem „Paket" zulässig. Die leistungsbezogenen Einzelbeträge sind hierbei in der Zuzahlungsvereinbarung gesondert aufzuführen.
- Überschreitet der Gesamtbetrag der möglichen Zuzahlungen 60 € pro Kind und Monat, müssen alle besonderen Leistungen des Trägers für die Eltern einzeln auswählbar sein.
- Der maximal zulässige Höchstbetrag beträgt insgesamt 90 € pro Kind und Monat. Diese Summe darf nur ausgeschöpft werden, wenn hierin die Trägerleistungen „Frühstück" und „Vesper" enthalten sind.

(7) Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder bei Verdacht auf Erhebung von unzulässigen Zuzahlungen findet das unter § 7 RV Tag vereinbarte Verfahren Anwendung.

(8) Die Regelungen dieser Anlage treten mit Wirkung zum 1. September 2018 in Kraft.

- M U S T E R-

Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen der Eltern für besondere Leistungen des Trägers gemäß § 23 Abs. 7, Satz 3 KitaFöG i.V. mit § 5 Abs. 2, Satz 4 RV Tag

im Zeitraum vom _____ bis zum _____

für die Einrichtung:

des Trägers:

Bandbreite der Zuzahlungsbeträge gemäß individueller Zuzahlungsvereinbarung pro Kind monatlich:

von _____ bis _____ Euro

Art des jeweiligen Angebotes *(beispielhafte Aufzählung)*	**Einnahmen insgesamt jährlich in Euro**	**Ausgaben insgesamt jährlich in Euro**
Frühstück		
Vesper		
Mittagessen in Bio-Qualität Mehrpreis Zuschlag		
Schwimmkurs		
Erhöhter päd. Fach-Personalschlüssel Personalkosten für *(Vor-und Zuname)* Wochenarbeitszeit		
Honorarkräfte Art der Tätigkeit Vor- und Zuname Stundenanzahl Woche / Monat		
Insgesamt:		

Es wird bestätigt,

- **dass die erhaltenen Mittel ausschließlich zur Finanzierung der hier genannten Angebote eingesetzt und keine anderen Maßnahmen aus diesen Mitteln – auch nicht zeitweilig – finanziert wurden und**
- **die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.**

erstellt am _____ von _____ (Vor- und Zuname und Funktion)

_____

(Unterschrift/en der zur rechtgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en)

Anlage 11

Anpassung der Rahmenvereinbarung wg. SARS-CoV-2/CoViD-19

1. Zusicherung der laufenden Finanzierung

Berlin finanziert die Kita-Träger auf der Basis der unveränderten RV Tag fort (Soll-Leistungen der abgeschlossenen Kita-Verträge). Damit schafft das Land Berlin eine wichtige Grundlage für die kontinuierliche Arbeit der Berliner Kindertagesstätten.

2. Solidarischer Finanzierungsbeitrag der Kita-Träger

Die Träger erbringen einen solidarischen Finanzierungsbeitrag im Volumen von rund 20 Millionen Euro. Davon entfallen ca. 8 Millionen Euro auf Essensbeiträge der Eltern (23 Euro pro Kind pro Monat) für zwei Beitragsmonate, die die Träger nicht eingezogen haben.

Die Differenz von rund 11,5 Millionen Euro entspricht einem einmaligen Betrag von 69 Euro pro Kind und ist von den Trägern an das Land Berlin zurückzuzahlen.

Für die Berechnung des auf die einzelne Einrichtung entfallenden Rückzahlungsbeitrags sind die am 31.03.2020 vertraglich registrierten Kinder maßgeblich.

Das Land Berlin wird den Trägern die jeweils auf sie konkret entfallenden Summen sowie Details zum Abrechnungsverfahren mitteilen.

3. „Corona-Leistungsprämie“ des Landes Berlin

Die Leistungsprämie kommt für beschäftigte Erzieher*innen und Facherzieher*innen der Kita-Eigenbetriebe sowie der freien Träger im Kitabereich infrage, die in der ersten Phase des Kita-Lockdowns, vom 17.03. bis 27.04.2020 im Rahmen ihres Beschäftigtenverhältnisses besondere Leistungen erbrachten, indem sie sich erhöhten gesundheitlichen Risiken ausgesetzt haben, um die Notbetreuung zu gewährleisten.

Das Land Berlin wird die Kita-Träger in ihrer Rolle als Arbeitgeber durch die Zahlung in Höhe von bis zu 500 Euro pro Person und bis zu 3,2 Millionen Euro in Summe über alle Träger finanziell unterstützen, um auch seinen Anteil am Ausdruck der Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen. Umgekehrt appelliert das Land Berlin an die Träger als Arbeitgeber, sich auch ihrerseits angemessen an einer solchen monetären Wertschätzung zu beteiligen.

Das Land Berlin geht davon aus, dass ein Anteil von ca. 15-20% der 32.000 beschäftigten Personen in der Notbetreuung im maßgeblichen Zeitraum tätig war.

Zur konkreten Berechnung und Auszahlung der „Corona-Leistungsprämie“ wird vereinbart:

a) Für die Berechnung des auf eine Einrichtung entfallenden Prämienzuschusses des Landes Berlin wird als Berechnungsgrundlage je Woche die höchste für die Einrichtung eingetragene Zahl betreuter Kinder in der „Laufenden Erhebung zur Inanspruchnahme der Notbetreuung“ in den Kalenderwochen 15 bis 18 zugrunde gelegt.

b) Für jede erfasste Öffnungswoche in dem unter a) genannten Zeitraum erhält die Einrichtung eine Zahlung von 62,50 Euro. Dazu erhält die Einrichtung eine Zahlung von 50,16 Euro pro betreutem Kind und Betreuungswoche in dem unter a) genannten Zeitraum.

c) Die einrichtungsbezogene Berechnung des Prämien - Zuschusses erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bis Mitte September, die zusammengefasste Auszahlung für alle Einrichtungen an den jeweiligen Träger erfolgt im Oktober. Die Zahlung wird von einer einrichtungsbezogenen Dokumentation der Berechnung begleitet.

d) Die Verteilung des landesseitigen Zuschusses und ggf. auch einer arbeitgeberseitigen Beteiligung an der Prämie an die Beschäftigten nimmt der Träger in eigener Verantwortung vor. Die Träger sind verpflichtet, die Summe des Prämien-Zuschusses vollständig und zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn an die Beschäftigten zu verteilen.

e) Die Träger verpflichten sich, die sachgerechte Mittelverwendung bis zum 31.12.2020 gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu belegen. Diese stellt den Trägern hierzu einen Vordruck zur Verfügung.

4. Einsatz von drittfinanzierten Lohnersatzleistungen (KUG oder IfSG)

Sofern die Möglichkeiten der Drittfinanzierung in Anspruch genommen wurden oder noch werden, melden die Träger dies unverzüglich an das Land Berlin und führen diese Mittel in Höhe von 85% (angelehnt an die 94,5%-Finanzierung im Kita-Kostenblatt abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale) der tatsächlich gezahlten Erstattungen an das Land Berlin ab. Sofern die Bundesagentur für Arbeit bereits an die Anbieter geleistete Beträge wieder zurückfordern sollte, erfolgt eine Erstattung dieser Rückforderungsbeträge an die Träger durch das Land Berlin.

Für die Abführung von gegebenenfalls in Anspruch genommenem Kurzarbeitergeld und von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz wird Berlin den Trägern das entsprechende Rückzahlungsverfahren mitteilen und dazugehörige Formulare zur Verfügung stellen.

5. Umgang mit ärztlich bescheinigten Risikogruppen

Berlin sichert zu, zur Frage des Umgangs mit ärztlich bescheinigten Risikogruppen sowie zur Frage einer möglichen Vertretungsregelung zeitnah Verhandlungen mit den LIGA-Verbänden und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden (DaKS) als Vertragspartner aufzunehmen, um gemeinsam eine Lösung für diese Problematik für das neue Kitajahr 2020/2021 zu vereinbaren.

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Phase der pandemiebedingten Einschränkungen des Betreuungsbetriebs in Kindertagesstätten im Zeitraum vom 17.03.2020 bis zum 21.06.2020.

Anlage 12

Umsetzung der Neuregelung von § 11 Abs. 2 Nr. 4 KitaFöG und § 19 VOKitaFöG

(Leitungszuschlag und Verwaltungsassistenz) zum 01.08.2020

Zur Umsetzung der am 01.08.020 in Kraft getretenen Neuregelung von § 11 Abs. 2 Nr. 4 KitaFöG und § 19 VOKitaFöG (Leitungszuschlag und Verwaltungsassistenz) wird gem. § 11 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 KitaFöG folgendes vereinbart:

- Der Anteil für die pädagogische Leitung beträgt pro Kind 0,0118 Stellen. Dieser Stellenanteil wird in der Regel für pädagogische Leitungstätigkeit eingesetzt. Hiervon abweichend können gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 KitaFöG die Personalzuschläge anteilig auch für Verwaltungsassistenz verwendet werden.

- Der Anteil für die pädagogische Leitung darf das Verhältnis von 0,0111 Stellenanteilen pro Kind nicht unterschreiten. Der als Differenz gegenüber 0,0118 zur Verfügung stehende Anteil kann für eine Verwaltungsassistenz eingesetzt werden und ist ausschließlich zur Unterstützung der pädagogischen Leitung beziehungsweise zu deren Entlastung einzusetzen.

- Die Steigerung der Personalzuschläge im Kostenblatt der aktuellen RV Tag erfolgt linear entsprechend der Erhöhung des Stellenanteils von 0,0111 auf 0,0118.[1]

- Die Träger geben im Rahmen ihrer Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII im Personalmodul des ISBJ an, ob sie Anteile der Personalzuschläge für Verwaltungsassistenz einsetzen.

- Mit dem jährlichen Leistungsnachweis gemäß Abschnitt 4 QVTAG (QVTAG-Abfrage) geben die Träger an, wie die Anteile für die Verwaltungsassistenz eingesetzt werden (bspw. festangestellte Verwaltungskraft, externe Unterstützung, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, Honorare).

- Mit der Inanspruchnahme der Umwandlungsmöglichkeit verpflichtet sich der Träger zu einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung für die Verwaltungsassistenz.

- Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, den zweckentsprechenden Einsatz der Verwaltungsassistenz vertieft zu prüfen.

[1] Das Land Berlin behält sich vor, die finanzielle Bemessung des Basiswertes des Leitungsanteils im Rahmen der nächsten RV Tag-Verhandlungen erneut aufzurufen.

Vereinbarung zur Ergänzung der RV Tag
bezüglich Risikokindern und -beschäftigten in Kitas

1) Ziel dieser Vereinbarung ist es,
   - Kindern, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer CoViD-19-Erkrankung haben oder die aufgrund einer nahestehenden Person mit erhöhtem Risiko nicht am normalen Kitabetrieb teilnehmen können, einen Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung im Berliner Kitasystem zu ermöglichen bzw. zu erhalten, indem verlässliche Betreuungssettings für diese Kinder geschaffen werden, und
   - Träger bei der Kompensation von Personal, welches nicht bzw. nicht in vollem Umfang im Regelbetrieb in der Gruppe eingesetzt werden kann, zu unterstützen, um damit ein verlässliches und stabiles Betreuungsangebot für alle Berliner Kitakinder und ihre Familien in Zeiten der Pandemie sicherzustellen.

2) Das Land Berlin stellt den Trägern hierzu zweckgebunden zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt maximal 45 Millionen Euro[1] wie folgt zur Verfügung:

   - Für jedes betroffene und durch den Träger alternativ betreute Kind[2] erhält der Träger einen Betrag von monatlich 1.042,23 €. Dies entspricht 75 % des Integrationszuschlages Typ A gemäß dem ab Januar 2021 gültigen Kostenblatt.
   - Bei Einrichtungen mit unter 60 erlaubten Plätzen gilt: Für betroffene Beschäftigte erhält der Träger einen Betrag von monatlich 3.825,28 € Euro je VZÄ[3]. Dies entspricht 75 % des Basiskostensatzes für Erzieherinnen bzw. Erzieher gemäß dem ab Januar 2021 gültigen Kostenblatt.
   - Bei Einrichtungen mit 60 oder mehr erlaubten Plätzen gilt: Für betroffene Beschäftigte erhält der Träger einen Betrag von monatlich 3.060,22 € je VZÄ[3]. Dies entspricht 60 % des Basiskostensatzes für Erzieherinnen bzw. Erzieher gemäß dem ab Januar 2021 gültigen Kostenblatt.
   - Maßgeblich für die Berechnung der Kompensationsmittel bei Beschäftigten ist deren Stellenumfang zum 01.10.2020.

3) Die Inanspruchnahme dieser Mittel setzt voraus, dass

   a) betroffene Kinder die Kita aktuell nicht (im Rahmen der regelhaften Gruppenbetreuung) besuchen können/sollen, da sie
      1. ein ärztlich attestiertes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer CoViD-19-Erkrankung haben oder
      2. mit einer Person in einem Haushalt leben, welche ein ärztlich attestiertes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer CoViD-19-Erkrankung hat;

   b) betroffene Beschäftigte ein ärztlich attestiertes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer CoViD-19-Erkrankung haben und daher nicht in der Regelbetreuung eingesetzt werden können, eine Entgeltfortzahlung erfolgt und Lohnersatzleistungen nicht geltend gemacht werden.

---

[1] Abzüglich der Personalmittel für eine Regiestelle zur Umsetzung des Verfahrens gem. Ziffer 5.

[2] „Alternativ betreut“ meint hier die Betreuung in einem risikoarmen Setting, bspw. in einer kleinen stabilen Gruppe in der Kita, am anderen Ort oder im häuslichen Umfeld des Kindes

[3] VZÄ = Vollzeitäquivalent = eine volle Stelle. Im TV-L Berlin entspricht dies 39,4 Stunden Wochenarbeitszeit.

4) Die entsprechenden Mittel müssen durch die Träger mittels eines Antrags bei der SenBJF abgerufen werden. Ein rückwirkender Abruf ist dabei nicht zulässig. Mit Abruf der Mittel verpflichtet sich der Träger,

   - alle Anstrengungen zu unternehmen, ein stabiles und verlässliches Betreuungsangebot, das sich möglichst an den vertraglich finanzierten Betreuungsumfängen orientiert, in seinen Kindertageseinrichtungen oder an einem anderen Ort aufrecht zu erhalten, wofür er sich ggf. mit der Kitaaufsicht abstimmt,
   - alle Anstrengungen zu unternehmen, Risikopersonal weiterhin zu beschäftigen und z.B. zur Betreuung von Risikokindern im Rahmen eines „Matchings" in speziellen Gruppensettings in der Kita oder an anderem Ort oder für eine Betreuung in häuslicher Umgebung einzusetzen,
   - die erhaltenen Mittel ausschließlich für die Beschäftigung von Ersatzpersonal (bei betroffenen Beschäftigten) bzw. zur Organisation eines risikoarmen Betreuungssettings (bei betroffenen Kindern) einzusetzen
   - die zweckgemäße Mittelverwendung gegenüber dem Land Berlin darzulegen und diesbezügliche Nachweise vorzuhalten. Die SenBJF ist berechtigt, die zweckgemäße Verwendung und entsprechende Nachweise zu überprüfen.

Eine Pflicht zur Inanspruchnahme der Mittel durch die Träger besteht nicht. Die Beschäftigung von Nicht-Fachkräften[4] ist grundsätzlich zulässig. Bezüglich ihres Einsatzes ist die Einrichtungsaufsicht zu beteiligen. Nicht-Fachkräfte sind einer erfahrenen Fachkraft zuzuordnen.

5) Zum Verfahren wird Folgendes vereinbart:
   - Das Antrags-/Abrufverfahren für Kinder und Personal erfolgt über die SenBJF.
   - Der Erstantrag enthält eine Beschreibung der Ist-Situation. Er besitzt eine Gültigkeit von höchstens 3 Monaten. Änderungsanträge sind unverzüglich, Folgeanträge zur Fortsetzung des Erstantrags sind rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen und besitzen eine Gültigkeit von 2 Monaten.
   - Die Kitaaufsicht erhält die Information über den Antrag bzw. die bewilligten Mittel, um Prüfungen vornehmen zu können (Abgleich Personal-Modul ISBJ).
   - Erstanträge müssen die Versicherung des Trägers enthalten, dass Atteste (siehe 3.) vorliegen und jederzeit von der SenBJF vor Ort eingesehen werden können.
   - Bei jedem weiteren Abruf von Mitteln für Risikokinder bestätigen die Eltern, dass ihr Kind an einer Betreuung in einem risikoarmen Setting teilnimmt.
   - Anträge müssen für eine Zahlbarmachung im Folgemonat spätestens bis zum 20. eines Monats bei der SenBJF eingegangen sein.
   - Zahlungszyklus: monatlich (händisch über ISBJ). Erster Zahlungslauf: Februar 2021, der nach positiver Prüfung auch Mittel für Angebote ab 01.01.2021 berücksichtigt.[5]
   - Das Land Berlin behält sich stichprobenartige Überprüfungen der Betreuungssettings vor Ort vor. Bei hierbei oder anderweitig festgestellten Anzeichen für Pflichtverletzungen findet das Verfahren des § 7 RV Tag Anwendung.
   - Verrechnungen von Überzahlungen mit auszuzahlenden Mitteln eines Folgeantrags sind möglich.
   - Es wird ein begleitendes Monitoring zur Verausgabung der Mittel erfolgen.

6) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft und endet am 31.12.2021.

[4] Die Personen, die als Nicht-Fachkräfte eingesetzt werden können, sind dem Merkblatt zum Antrag zu entnehmen.

[5] Hiermit soll ein sofortiger Start der Maßnahmen ab dem 01.01.2021 ermöglicht werden.